Bedingte Verurteilung

und

bedingte Begnadigung.

INAUGURAL-DISSERTATION

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Carl Neppenbacher

Rechtspraktikant aus Würzburg.

ACAD. LUDO MAX. BIBL.

Würzburg.
C. J. Beckers Universitäts-Buchdruckerei.
1906.

Referent: **Prof. Dr. F. Oetker.**

Seiner

lieben Mutter

in

dankbarer Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Inhalt.

Seite

I. Kapitel:

Die kurzzeitige Freiheitsstrafe 1

II. Kapitel:

Die bedingte Verurteilung 7

§ 1. Entwicklung der bedingten Verurteilung . 7

§ 2. Wesen der bedingten Verurteilung und Bedingungen ihres Eintritts 13

§ 3. Soll die bedingte Verurteilung nur für jugendliche Übeltäter zur Anwendung kommen oder soll eine Altersgrenze nicht gesetzt werden? 28

§ 4. Die Bewährungsfrist 32

§ 5. Die bedingte Verurteilung bei Antragsdelikten 36

§ 6. Volksanschauung hinsichtlich der bedingten Verurteilung 41

§ 7. Rechtsmittel gegen die bedingte Verurteilung 47

III Kapitel:

Die bedingte Begnadigung 49

§ 1. Wesen und Beurteilung der bedingten Begnadigung 49

§ 2. Die bedingte Begnadigung in der Kommission für die Reform des Strafprozesses . . 66

IV. Kapitel:

Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung . . 73

Anhang:

Bedingte Begnadigung neben bedingter Verurteilung . . 76

Literatur.

Allfeld, Der bedingte Straferlass 1901.

Archiv für Strafrecht und Strafprozess B. 38 (v. Kirchenheim, Loebell, Simonsohn), B. 39 (Zucker), B. 44 (Meves, Milferstaedt), B. 51 (Kaufhold).

Aschrott, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen, 1889.

Bachem, Die bedingte Verurteilung, 1894.

„ Bedingte Begnadigung oder bedingte Verurteilung, 1897.

v. Bar, Die Reform des Strafrechts. 1903.

Birkmeyer, Grundriss zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht, 1905.

Blätter für Gefängniskunde. B. 27, 37 (Gennat).

Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. IV (Wach), VII (Wach).

Engelmann, Übersichtliche Zusammenstellung der preussischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung 1901.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1904.

Gennat, Das Strafsystem und seine Reform, 1905.

Gerichtssaal, B. 32 (Tauffer), 43 (v. Kirchenheim, v. Hippel, Gillischewski, Fuld), 44 (Zucker, Gruber), 45 (Damme, Gruber), 46 (v. Buri), 47 (Zucker), 48 (Heinemann), 49 (Gruber), 52 (Städel), 55 (Gruber), 56 (Gruber), 58 (Gruber), 62 (Gruber, Hoegel), 63 (Ortloff, Ginsberg), 66 (Gerland), 68 (Sommer).

J. George, Humanität und Kriminalstrafen, 1898.

L. George, Du sursis conditionnel, 1895.

Heimberger, Zur Reform des Strafvollzugs, 1905.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, B. 2. (Wahlberg) 1871.

Just. Min. Blatt für das Königreich Bayern 1896, 1902, 1904.

Internationale kriminalistische Vereinigung, Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung

I. Band: *v. Liszt,* Das Strafrecht der Staaten Europas.

II. Band: *v. Liszt* u. Dr. *Crusen,* Das Strafrecht der aussereuropäischen Staaten. Nebst einem Anhang.

Köhler, Reformfragen des Strafrechts, 1903.

Liepmann, Einleitung zum Strafrecht, 1900.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1905.

Mitteilungen der internationalen, kriminalistischen Vereinigung, Jahrg. 1, 2, 3.

Motive zum Strafgesetzbuch.

Mumm, Die Gefängnisstrafe und die bedingte Verurteilung, 1896.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, 1905.

Preussische Jahrbücher B. XLVI.

Rosenfeld, Bestrebungen zur Einführung der bedingten Verurteilung.

Schmölder, Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie 1889.

Schweitzer's Termin-Kalender für bayr. Juristen 1905 (Beil).

Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland 1902.

Statistique Judiciaire de la Belgique, 1901.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1899, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905.

Verhandlungen des 21. deutschen Juristentages 1890.

Wach, Reform der Freiheitsstrafe, 1890.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft B. 7 (Medem), B. 9 (v. Liszt, Lammasch), B. 10 (v. Liszt, Klippel), B. 17 (Oetker), B. 25 (v. Liszt, Kohlrausch).

Zucker, Über Strafe und Strafvollzug in Übertretungsfällen 1905.

„ Über Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher, 1899.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507204_0166

I. Kapitel.

Die kurzzeitige Freiheitsstrafe.

Im Jahre 1879 gab *Mittelstädt* bei der allgemein in Deutschland sich geltend machenden Gährung zu gunsten einer Reform der Strafgesetze die Parole aus: „Gegen die Freiheitsstrafen". Und rasch fand er Anhänger. „Sein Warnruf fand lebhaften Widerhall in den kriminalistischen Arbeiten der folgenden Jahre und mehr und mehr setzten die Axiome sich fest, unser ganzes Strafsystem tauge nichts, die Kriminalstatistik gebe den Beweis dafür an die Hand und den Freiheitsstrafen sei die Schuld an dem Übel beizumessen." [1])

In dem Ausland hatte sich diese Reaktion schon früher geltend gemacht und rascher wie in Deutschland gelangte man dort durch Einführung neuer, den Strafvollzug namentlich kurzzeitiger Freiheitsstrafen betreffender Gesetze zu einer sinngemässen Abhülfe.

[1]) Heinemann, Zur Frage des Missbrauchs kurzer Freiheitsstrafen. Gerichtssaal B. XLVIII, S. 8.

Die Bewegung in Deutschland erreichte ihren Höhepunkt mit *v. Liszt*s Abhandlung „Criminalpolitische Aufgaben“,[1]) worin er die gänzliche Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gebieterisch verlangt und an der Hand statistischer Ausführungen nachweist, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe die eigentliche Kriminalstrafe sei und dass den anderen Strafen im Vergleich zu derselben keine Bedeutung beizumessen sei.

So führt *v. Liszt* aus:[2]) „Die nach Tagen und Wochen berechnete Freiheitsstrafe beherrscht unsere gesamte Strafrechtspflege. Und man beachte es wohl: Unsere Zahlen beruhen ausschliesslich auf der Reichskriminalstatistik. Diese aber umfasst nur diejenigen Verurteilungen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze ergangen sind, also nur ein Fünftel bis ein Drittel der sämtlichen von deutschen Gerichten erlassenen Strafurteile ... Dazu tritt noch eine weitere Erwägung: Auch die Geldstrafe führt in den meisten Fällen auf dem Wege der Strafumwandlung mittelbar wieder zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Ich glaube nicht, dass Jemand es wagen wird, angesichts dieser Tatsachen mir zu widersprechen, wenn ich die Behauptung aufstelle: Unsere gesamte heutige Strafrechtspflege beruht fast ausschliesslich auf der kurzzeitigen Freiheitsstrafe. Daraus ergibt sich unmittelbar der weitere Schluss: Wenn die kurzzeitige Freiheits-

[1]) Zeitschr. für die ges. Strafr. B. 9, S 452 ff.

[2]) v. Liszt, Criminalpolitische Aufgaben, Zeitschr für die ges. Strafr. B. 9, S. 742.

strafe nichts taugt, ist unsere ganze heutige Strafrechtspflege nichts wert."[1])

Aufs eingehendste befasste sich mit der Frage der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und ihrem Ersatz die im Jahre 1889 gegründete „Internationale kriminalistische Vereinigung",[2]) welche als Ersatzmittel der — wie *Finger* sagt — „den Verbrecher degenerierenden und daher nicht nutzlosen, sondern geradezu schädlichen Massregel" in Anregung brachte:[3])

1. die Aussetzung der Strafvollstreckung.
2. Zwangsarbeit ohne Einsperrung,
3. Hausarrest,
4. eine Erweiterung des Gebiets für die Strafe des Verweises.

Als weitere Ersatzmittel werden noch die Einführung der unbestimmten Strafurteile,[4]) sowie Wiedereinführung der Prügelstrafe[5]) empfohlen.

Während *v. Liszt* aber für völlige Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe eintritt,[6]) kommt *Wach*

---

[1]) vgl. Ginsberg, Zur Frage der bedingten Verurteilung. Gerichtssaal B. LXIII, S. 246 ff.

[2]) v. Liszt, Eine Internationale kriminalistische Vereinigung. Zeitschr. für die ges. Strafr. B. 9, S. 362.

[3]) vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

[4]) Bereits in einigen Staaten Nordamerikas mit Erfolg eingeführt.

[5]) vgl. Fuld, Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen und ihr Ersatz. Gerichtssaal B. XLIII, S. 460.

[6]) vgl. v. Liszt, Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte (Preussens) über die sogenannte „bedingte Verurteilung". Zeitschr. für die ges. Strafr. B. 10, S. 695 ff.

zu einer anderen, gemässigteren Ansicht.[1]) Auch er ist der Ansicht, dass dieses Strafmittel für den Verwahrlosten, vom Verbrechergift bereits Ergriffenen ohne jeden nachhaltigen Eindruck bleibt und ihm daher leicht zur Versuchung wird. Und ebenso erkennt er an, dass diese Strafe den Unbescholtenen übermässig hart treffen kann, indem sie ihm das Brandmal des Sträflings aufdrückt, dadurch sein Ehrgefühl untergräbt, ihn den üblen Einflüssen der Verbrechergesellschaft aussetzt, ihn in seiner Berufsstellung empfindlich schädigt und so auf die Bahn des Verbrechers drängt. Doch meint *Wach*, man könne aus diesen Gründen nicht für eine unbedingte Abschaffung der kurzzeitigen Strafe stimmen. Die Kurzzeitigkeit der Strafe sei an und für sich betrachtet kein Mangel, sondern ein Vorzug. Ein erzieherisches Moment könne man ihr nicht zuschreiben, aber es werde genügen, wenn sie ein ausreichendes Strafübel darstelle, namentlich, wenn der Vollzug mit genügender Energie stattfinde. Kurzzeitigkeit beweise keine Strafschwäche. Das bezeigten vor allem die militärischen Arreststrafen, die ein gutes Vorbild reichlicher Energie und Variabilität gäben.

Wach kommt endlich zu dem Schlusse: „Unser bisheriges Strafsystem krankt am Schematismus, an dem ungenügenden Einflusse des urteilenden Gerichts auf die Intensität der Strafe. Dem kann nur dadurch abgeholfen werden, dass nicht die Wahl nur zwischen (vielleicht nur scheinbar) ver-

[1]) Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe.

schiedenen Freiheitsstrafarten, sondern zwischen verschiedenen Vollzugsarten derselben eröffnet wird."[1])

In einer gänzlichen Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe kann unmöglich das Ideal der strafrechtlichen Reformbestrebungen erblickt werden. Es wird eben stets eine Reihe von Delikten geben, wo eine kurzzeitige Freiheitsstrafe die allein richtige und bei gehöriger Energie des Vollzuges auch empfindliche Strafe ist, z. B. bei Roheitsdelikten. Man kann Anhänger der alten oder neuen Richtung, des Vergeltungs-, des Abschreckungs- oder des Besserungsprinzips sein, man kann vom Grundsatz der General- oder der Spezialprävention ausgehen, darüber wird man doch nicht hinauskommen können, dass ein begangenes Unrecht entsprechende Sühne erheischt.[2]) Im modernen Staat kann mit Rücksicht auf das Interesse des allgemeinen Wohles und der bürgerlichen Gemeinschaft einerseits, wie auf Ehre und Reputation des Einzelnen andererseits nicht den Verbrechern gegenüber der Grundsatz gelten:

[1]) vgl. zu der Ansicht Wachs:
Medem, Zeitschr. für die ges. Strafr. B. 7, S. 158.
Schmölder, Die Freiheitsstrafen und die Besserungstheorie S. 9 ff.
v. Kirchenheim, Gerichtssaal B. XLII, S. 51 ff.
Lammasch, Criminalpolitische Studien. Gerichtssaal B. XLIV. S. 227.

[2]) vgl. v. Kirchenheim, Bedingte Bestrafung: „Mögen auch die Jahrtausende in Bezug auf die Wahl der Strafmittel Vieles umgestaltet haben, so ist doch die Strafe zu allen Zeiten und bei allen Völkern nach dem klassischen Ausspruch des niederländischen Rechtsphilosophen als ein malum passionis pro malo actionis aufgefasst worden". Gerichtssaal B. XLIII, S. 60.

„Liebet Eure Feinde.“ Der Übeltäter **muss** gestraft werden. Aber wie ein Unterschied zu machen ist in dem Naturell der einzelnen Personen, die die strafbare Handlung begehen, und in den Motiven, aus welchen heraus der Gedanke zur Begehung der Tat entspringt, so muss man auch einen Unterschied machen in den einzelnen Arten der Strafen und muss beim Ausspruch des Erkenntnisses erwägen, welche Folgen ein solcher Spruch für den von ihm Betroffenen hat, bezw. haben kann. Und da setzt das Prinzip der Menschlichkeit und zugleich auch der Staatsklugheit ein. Hauptsächlich muss diese Erwägung Anwendung finden für Halberwachsene, sowie für diejenigen Erwachsenen, die wegen einer leichtsinnigen, vielleicht aus Unbedachtsamkeit oder zwingender Not begangenen Tat zum erstenmal vor die Schranken des Gerichts treten und die ihren frevelhaften Leichtsinn hinter den Mauern des Gefängnisses büssen sollen. Nicht mit Unrecht wird das Gefängnis der Geburtsort des Verbrechens genannt, und Verbrecher sich zu erziehen, liegt nicht im Interesse des Staates. Dem harmlosen Menschen, der wegen einer geringfügigen Tat zum erstenmale Gefängnisstrafe erhält, eröffnet sich dort ein Gesichtskreis, der bestimmend für sein späteres Leben werden und seine Moral zu Grunde richten kann. Und davor soll die Menschheit bewahrt werden.

Aus den verschiedenen Mitteln, die in diesem Sinne als Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zur Anwendung kommen können, sollen hier zwei hervorgehoben werden: Die bedingte Verurteilung und die bedingte Begnadigung.

II. Kapitel.

Die bedingte Verurteilung.

Unter bedingter Verurteilung versteht man die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit der Einschränkung, dass die Vollstreckung der erkannten Strafe nur dann stattfindet, wenn der Verurteilte innerhalb einer gewissen Frist, die ausdrücklich im Urteil bestimmt wird, abermals wegen einer neuen Straftat zu Freiheitsstrafe verurteilt wird. Der Schwerpunkt liegt also auf der abermaligen Verurteilung. Kommt es nicht zur zweiten Anklage und zum zweiten Urteil, so ist eine abermalige Verfehlung belanglos.

§ 1.

Entwicklung der bedingten Verurteilung.

Zum ersten Male begegnete uns diese neue, eigenartige Form der Bestrafung 1869 im Staate Massachusetts (Amerika). In jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren hat ein besonders hiezu aufgestellter Beamter, der sog. state agent, über die betreffende Person und ihr Vorleben Nachforschungen dahingehend anzustellen,

ob von dem Übeltäter auch ohne Strafe eine Besserung zu erwarten sei. Fallen dieselben zu gunsten des jugendlichen Angeklagten aus, so kann der state agent den Antrag auf „zeitweise Stellung auf Probe“ einbringen (to place him upon probation). Es wird sodann der Urteilsspruch ausgesetzt, und der Beamte erlangt ein Aufsichtsrecht über den Täter. Bewährt sich der Delinquent während dieser „zeitweisen Stellung auf Probe“, so befasst sich das Gericht nicht weiter mit ihm, und nach Ablauf der Probezeit wird er ausser Verfolgung gesetzt; im gegenteiligen Falle erfolgt seine Verurteilung.

Im Jahre 1878 wurde dieses Verfahren, zunächst versuchsweise, in Boston auch auf Erwachsene ausgedehnt. Dasselbe bewährte sich und kam seit 1891 in allen Teilen des Staates Massachusetts zur Anwendung. Im Jahre 1900 erfolgte eine Abänderung dahin, dass der Richter nicht mehr den Urteilsspruch aussetzen, sondern nur die Vollstreckung des Urteils für eine bestimmte Zeit oder unter gewissen Bedingungen aufschieben darf.[1]) Seit 1901 ist im Staate New-York ein gemischtes System eingeführt.[2])

In Europa hat die bedingte Verurteilung festen Fuss gefasst zunächst 1887 in England durch den

---

[1]) vgl. Sten. Ber. des Reichstags 1903/1905, Akt. Stück Nr. 702 und Gerichtssaal B. LXII, S. 213.

Gruber, Die bedingte Verurteilung im Staate Massachusetts.

[2]) vgl. Gruber, Das neue Gesetz betr. die bedingte Verurteilung im Staate New-York, Gerichtssaal B. LXII, S. 217.

Probation of first offenders Act,[1]) wonach „Jemand, der wegen eines mit einer Strafe von höchstens zwei Jahren Gefängnis bedrohten Verbrechens verurteilt wird, falls eine frühere, strafrechtliche Verurteilung gegen denselben nicht vorliegt, in anbetracht seiner Unbescholtenheit oder in anbetracht der geringfügigen Natur des Vergehens oder in anbetracht anderer mildernder Umstände nur zur Unterzeichnung einer Verpflichtungsurkunde mit oder ohne Bürgen verurteilt werden kann, durch welche er sich bindet, vor dem Gerichtshof auf Aufforderung zu erscheinen und sein Urteil entgegenzunehmen, in der Zwischenzeit aber den öffentlichen Frieden nicht zu stören und einen ordentlichen Lebenswandel zu führen. Sobald ein eidliches Zeugnis vorliegt, dass ein bedingt Verurteilter seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, kann ein Verhaftungsbefehl gegen denselben ergehen.“[2]) Eigentümlich ist beim englischen Verfahren der Umstand, dass, bevor die Urteilsaussetzung erfolgt, die Beweisaufnahme vollständig beendet wird, und dass, wenn der Übeltäter sich nicht bewährt, die Verhandlung nicht wieder aufgenommen wird, sondern auf grund der im Protokoll enthaltenen Tatsachen der Urteilsspruch gefällt wird.[3]) Bei Geldstrafe kommt die bedingte

[1]) Vorgänger dieses Gesetzes waren der Kriminal Konsolidation Akt 1861 und der Summary Jurisdiktion Akt 1879.

[2]) v. Liszt, Das Strafrecht der Staaten Europas. I. B., S. 636. (Schuster).

[3]) vgl. Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. B. 3, S. 34 ff. und Bachem, Die bedingte Verurteilung, S. 5.

Verurteilung in England nicht zur Anwendung, ebensowenig wird diese Milde ein zweites Mal gewährt.

In Belgien wurde die bedingte Verurteilung durch Gesetz vom 31. V. 1888 [1]) eingeführt (loi établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal). Dieses Gesetz ist anwendbar zu gunsten solcher Verurteilter, die noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft sind, und bei welchen nur auf Gefängnisstrafe bis höchstens 6 Monate oder auf Geldstrafe erkannt ist. Die Bestimmung der Dauer der Probezeit ist dem Gericht überlassen. Zieht sich der bedingt Verurteilte innerhalb derselben keine neue Verurteilung zu, so gilt die Verurteilung comme non avenue.

Dieses belgische Gesetz wurde bahnbrechend für die sich schon seit längerer Zeit zu gunsten der bedingten Verurteilung und einer milderen Auffassung des Strafsystems überhaupt geltend machende Bewegung in den Nachbarstaaten.

Frankreich folgte nach durch Gesetz vom 26. III. 1891 und verwendete die bedingte Verurteilung an Stelle des im älteren Recht vorkommenden Verweises (blâme judiciaire). Nach dem oben erwähnten Gesetz (loi rélative à l'atténuation et à l'aggravation des peines) kann der Richter die Strafvollstreckung bei der ersten Verurteilung aussetzen. Die Dauer der Probezeit beträgt für alle Fälle

[1]) Ergänzt durch Gesetz v. 27. VI. 1895.

5 Jahre. Die Fassung des Gesetzes vom Jahre 1891 zieht dem Gericht keine Schranken hinsichtlich der Höhe der erkannten Gefängnisstrafe.[1]) Bedeutende Einschränkungen brachte der Entwurf eines neuen französischen Strafgesetzes von 1893 in Vorschlag wonach bedingte Verurteilung nur eintreten sollte, falls die Dauer der Freiheitsstrafe 3 Monate nicht übersteigt; auch sollte nach Ablauf der Probezeit nicht mehr die Verurteilung als solche, sondern nur die Vollstreckung der Strafe beseitigt werden. (In diesem Sinne auch der Gesetzesvorschlag *Bérengers* vom November 1902 und das Gesetz v. 28. VI. 1904)[2]) Dem Vorgang Frankreichs folgte Luxemburg durch Gesetz vom 10. V. 1892.

In der Schweiz kam die bedingte Verurteilung zuerst in Genf zur Einführung im Jahre 1892. Verlangt wird hier, „dass der zu Gefängnis- oder Geldstrafe Verurteilte vorher weder in der Schweiz noch im Ausland wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat des gemeinen Rechts zu Freiheitstrafe verurteilt war.“[3])

Im Jahre 1897 nahm der Kanton Waadt die bedingte Verurteilung an.[4]) Es folgten weiter 1899 Wallis, 1900 Tessin.

---

[1]) Bezüglich des Gesetzes vom 26. III. 1891 vgl. L. George, Du sursis conditionnel.

[2]) Sten. Ber. d. Reichstags 1903/1905. Aktenstück Nr. 702.

[3]) v. Liszt, Das Strafrecht der Staaten Europas. II. B. S. 517. (Gautier).

[4]) vgl. v. Liszt, a. a. O. II. B. S. 516 bezüglich der Unterschiede vom Genfer Gesetz. (Gautier).

Portugal hatte bereits durch Gesetz vom 6. VII. 1893 die bedingte Verurteilung eingeführt. Hauptbedingung ist hier der Umstand, dass die Bestrafung zum ersten Male erfolgt und dass auf Freiheitsstrafe, nicht auf Geldstrafe erkannt ist.

In Italien kam das belgisch-französische System durch Gesetz vom 26. VI. 1904 zum Ausdruck.

In Norwegen wurde die bedingte Verurteilung durch Gesetz vom 1. I. 1905 eingeführt. „Der wesentliche Unterschied vom belgisch-französischen System liegt aber darin, dass die Bewährung des Verurteilten in der Probezeit nicht mehr die Wirkung hat, das erlassene Urteil selbst zu beseitigen, dass vielmehr im Fall der guten Führung nur die Strafe als verbüsst erachtet wird.“ [1])

Bezüglich der Entwürfe für Österreich-Ungarn, Japan und die Niederlande vgl. die stenogr. Ber. des Reichst. 1903/1905. Akt. St. Nr. 702.

In den englischen Kolonien sind ähnliche Einrichtungen wie die First of offenders Bill getroffen worden; so in Britisch-Ostindien, Süd-Australien, Kanada, Neuseeland, Viktoria, Queensland, Westaustralien und Neu Süd-Wales. Doch sind die Bedingungen, unter welchen hier eine bedingte Verurteilung zugelassen wird, im allgemeinen strenger als im Mutterland.

Auch die grösseren Bundesstaaten Deutschlands sahen sich durch die immer weiter um sich greifende Bewegung veranlasst, ähnliche Institutionen wie die

[1]) Stenogr. Ber. d. Reichst. a. a. O.

anderen Staaten zu treffen. Wir begegnen in der deutschen Literatur dem Gedanken der bedingten Verurteilung in den verschiedensten Modifikationen, hauptsächlich zunächst in Anlehnung an die Begnadigungseinrichtung. Von den verschiedensten Seiten betonte man energisch die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung dieser Strafart in Form der bedingten Verurteilung und wiederholt war der Reichstag veranlasst diesem Gedanken näher zu treten.[1]) Es wurden Entwürfe über die bedingte Verurteilung ausgearbeitet und teilweise den einschlägigen Ministerien vorgelegt (cf. § 2). Ein vorläufiger Abschluss wurde jedoch erst im Jahre 1902, allerdings nicht in der Form der bedingten Verurteilung, sondern in der Institution der bedingten Begnadigung erzielt, auf welche später eingegangen werden wird.

§ 2.

Wesen der bedingten Verurteilung und Bedingungen ihres Eintritts.

In einem geordneten Staatswesen ist die Strafe die Konsequenz der Schuld.[2]) Jede Übeltat, die an dem Mitglied eines Staates begangen wird, begeht der Täter indirekt am Staat selbst und darum hat der Staat das lebhafteste Interesse daran, jedes

[1]) Über diesbez. Verhandlungen neueren Datums vgl. Stenogr. Ber. über die Sitzungen v. 21.—23. II. 1899; 4. II. 1901; 10. II. 1902; 5. III. 1903; 2. III. 1904.

[2]) vgl. Klippel, Determinismus und Strafe. Zeitschr. f. die ges. Strafr. B. 10, S. 534.

begangene Übel mit der gebührenden Strenge zu ahnden.[1]) Ob aber die Strafe stets wirklicher Ausgleich für die begangene Übeltat ist, ob dem Gedanken der Vergeltung,[2]) im weitesten Masse Rechnung getragen werden muss, das mag dahingestellt bleiben.[3]) Sicher wird man aber behaupten können, dass es Fälle gibt, in denen ein entsprechender Ausgleich nicht geschaffen wird, bezw. nicht geschaffen werden kann, und dass es ebenso viele Fälle gibt, in denen das Mass des Ausgleichs überschritten wird. Es können Fälle vorkommen, in denen selbst die Todesstrafe nicht als entsprechendes Äquivalent des begangenen Verbrechens gelten kann. Und in gleicher Weise gibt es Fälle, bei welchen das Strafminimum eine noch zu hohe Strafe ist.[4]) Für Fälle letzterer Art hat die bedingte Verurteilung einzutreten.

Was den Namen dieses Instituts anlangt, so ist „bedingte Verurteilung“ eine Übersetzung des französischen „condamnation conditionnelle“.

Wach[5]) äussert sich hierüber dahin: „Ihr Wesen wird durch diesen Namen nicht richtig bezeichnet. Weder in der ursprünglichen Gestalt, welche die

---

[1]) vgl. Löbell, Bedingte Verurteilung. Goltdamm. Archiv B. 38.

[2]) vgl. Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland. S. 6 ff.

[3]) vgl. Klippel a. a. O.: Das Strafübel muss der Schuld proportional sein.

[4]) Selbstverständlich sind hier nur Fälle gemeint, in denen auf Freiheitsstrafe erkannt werden muss.

[5]) Wach, a. a. O.

Institution im Mutterland zeigt, noch in der, welche man ihr auf dem europäischen Kontinent gegeben hat, ist sie „bedingte Verurteilung“. Dort wird ... überhaupt nicht verurteilt, hier nicht bedingt, sondern unbedingt verurteilt. Das Wort Strafaufschub bezeichnet die Sache treffender“. Und weiter führt *Wach* aus, das Wesen dieser Instiution sei „bedingter Straferlass, eine Art Gnadenakt, aber nicht bedingte Verurteilung.“

Zucker[1]) ist gleichfalls gegen den Ausdruck „bedingte Verurteilung“. Auch er ist gleich *Wach* der Ansicht, dass „die Verurteilung in Wirklichkeit keine bedingte, sondern eine vollkommen definitive ist“. Er begründet seine Ansicht damit: „Die Berufung darauf, dass es im belgischen Gesetze heisst: „la condamnation sera considérée comme non avenue“ und dass im österreichischen Entwurfe von einem Erlöschen der Freiheitsstrafe gesprochen wird, sofern der Verurteilte in der Bewährungsfrist kein neues Verbrechen oder Vergehen begangen hat, vermag die gangbar gewordene Bezeichnung des Instituts nicht zu rechtfertigen, denn nur die Strafe erlischt, die Verurteilung kann in Wirklichkeit nicht ungeschehen gemacht werden, und auch das belgische Gesetz spricht nur von einer Fiktion des Verhältnisses, als ob eine Verurteilung nicht stattgefunden haben würde „sera considérée comme non avenue“ und weiter betont *Zucker*: „Die Tendenz der Bestimmungen geht aber nicht auf einen

[1]) Zucker, Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart. Gerichtssaal B. XLIV, S. 94 ff.

blossen Aufschub des Strafvollzuges, sondern auf einen völligen Straferlass, wenn der Verurteilte gewissen Bedingungen nachkommt; dieser Strafnachlass ist das Charakteristische des neuen Institutes, er bildet den Zweck und das Ziel desselben, die Strafe wird bestimmt, um nicht in Vollzug gesetzt zu werden, und daher muss dieses Moment bereits in dem Namen des neuen Institutes zum Ausdruck kommen." Er schlägt in diesem Sinne die Bezeichnung „Bedingter Strafnachlass" vor.[1])

Es ist richtig, dass bei der ursprünglichen Form dieses Instituts im Staate Massachusetts eine Verurteilung nicht erfolgte.[2]) Jedenfalls erfolgt jetzt in den Staaten, in welchen das belgisch-französische System Eingang gefunden hat, eine definitive Verurteilung und bestimmter Ausspruch einer Strafe und in zweiter Linie erst kommt die Bestimmung, dass die Verurteilung unter bestimmten Voraussetzungen aufgeschoben, bezw. erlassen werde. Die Bezeichnungen „Strafaufschub" und „Straferlass" geben daher das Wesen dieser Einrichtung in exakterer Weise wieder als der Ausdruck „Bedingte Verurteilung".

Unwillkürlich gelangt man bei Betrachtung dieser Frage auf einen weiteren Punkt, der vielfach erörtert worden ist: Ist die bedingte Verur-

[1]) Auch v. Kirchenheim verwirft den Ausdruck condamnation conditionnelle. Lammasch findet den Ausdruck „bedingter Straferlass" am passendsten.

[2]) Im englischen Recht wird der Ausdruck „convicted" gebraucht.

teilung als wirksame Strafe und als Strafe mit dem Charakter der Vorstrafe anzusehen.[1])

Die bedingte Verurteilung ist ein Strafmittel moderner Art und moderner Zeit. „Die Formen der Verwirklichung der Vergeltung im Geiste der Übeltat mit Rücksicht auf die Individualität des Übeltäters sind notwendig verschieden nach den Gestaltungsprinzipien der bestimmten Gebiete des sittlichen Lebens und wandelbar in den geschichtlichen Fluss der Dinge gestellt.“[2]) Eine bedingte Verurteilung im Zeitalter des Faustrechts und der Lynchjustiz wäre ein Ding der Unmöglichkeit gewesen und damals hätte sie auch nicht den Charakter einer wirksamen Strafe getragen. Dem Zeitalter der Humanität und der Hochkultur blieb es vorbehalten, dieses Institut zu schaffen.

Die Frage, ob die bedingte Verurteilung eine wirksame Strafe ist, muss bejaht werden. Aber sie darf nicht in dem weiten Umfang, den ihr das französische Gesetz vom Jahre 1891 zugebilligt hat, zur Anwendung kommen. Fast überall wird die bedingte Verurteilung nur da angewendet, wo Rechtsverletzungen leichterer Natur vorliegen. Darum ist

[1]) Dass die bedingte Verurteilung überhaupt eine Strafe ist, bedarf n. E. keiner weiteren Erörterung. Dies erhellt schon daraus, dass vor den Schranken des Gerichts ein auf Strafe erkennender Urteilsspruch gefällt wird Vgl. ferner Kaufhold, Bedingte Verurteilung und administrative Begnadigung. Goltdamm. Arch. B. 51, S. 23 ff., der auch die Frage erörtert, ob die bed. Verurteilung eine geeignete Strafe ist.

[2]) Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts. 2. B. S. 434. Wahlberg).

sie ausgeschlossen bei Zuchthausstrafen.[1]) Wer mit Zuchthaus bestraft werden muss, für den kann bedingte Verurteilung nicht mehr als geeignete Strafe in Betracht kommen.

Was verlangen wir aber von einer Strafe als wirksamen Mittel zur Sühne für eine begangene Übeltat? Es sollen hier nicht die Bedingungen aufgezählt werden, welche *Wahlberg*[2]) als „hauptsächlichste Eigenschaften der Strafen, welche auf die sittlich-vernünftige Natur des Menschen berechnet sind", stellt, sondern es soll nur eine kurze Definition gegeben werden.

Von einer tatsächlich wirksamen Strafe verlangen wir — entsprechend dem Charakter und dem Prinzip des Staates, als eines Institutes des Schutzes und der Fürsorge, — gerechte Vergeltung, wodurch zugleich auch der Abschreckungstheorie Rechnung getragen wird, und Besserung des Übeltäters.

Diesen Bedingungen kommt die bedingte Verurteilung nach. Durch sie wird der Übeltäter verurteilt und dem Grundsatz „malum passionis pro malo actionis" formell Genüge getan. Die bedingte Verurteilung will aber dem Täter Gelegenheit geben zu beweisen, dass es ihm mit der Besserung auch ernst ist und setzt ihm eine Zeit, in der er sich

---

[1]) In Anhalt ist im Jahre 1900 allerdings eine Zuchthausstrafe im Wege der bedingten Begnadigung erledigt worden, doch dürfte dieser Fall ganz vereinzelt dastehen.

[2]) Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts 1871, 2. B. (Wahlberg) S. 437.

bewähren soll. Hält er sich in dieser Zeit tadelfrei, so erlässt sie ihm die Strafe, gewissermassen als Ansporn zu neuem, tadelfreien Leben, und eben in letzterem Umstand liegt ihre Wirksamkeit.[1])

Ist nun die bedingte Verurteilung als Vorstrafe anzusehen? Es liegt kein Grund vor, die Frage zu verneinen. Sie ist ein Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, und schon aus diesem Grund muss sie als Strafe angesehen werden.

Hippel[2]) bemerkt zu dieser Frage: „Die bedingte Verurteilung wird ebenso erkannt wie jede andere Strafe; sie trifft den Verbrecher als ein durchaus empfindliches Übel. Es liegt deshalb nicht der mindeste Grund vor, in ihr etwas anderes, als eine Strafe zu erblicken".

Er fährt an einer anderen Stelle fort:[3]) „Hält man aber die bedingte Verurteilung für eine Strafe, so kann die Frage, ob der so Verurteilte vorbestraft ist, selbstverständlich gar nicht aufgeworfen werden. Es wäre durchaus willkürlich, sie anders als im bejahenden Sinne zu beantworten, man müsste eine gesetzliche Fiktion schaffen, welche unser Recht sonst nirgends kennt, für welche auch hier nicht der geringste Grund vorliegt".

Die bedingte Verurteilung will ein Ersatzmittel für eine unzweckmässige Strafe, aber nicht für eine Strafe überhaupt sein. Sie will nur den Schäden

[1]) vgl. Allfeld, Der bedingte Straferlass S. 187.

[2]) v. Hippel, Die Vorschläge zur Einführung der bedingten Verurteilung in Deutschland. Gerichtssaal B. XLIII, S. 114.

[3]) v. Hippel a. a. O.

vorbeugen, welche ein ungeeignetes Strafmittel erzeugt, aber keineswegs die Strafe als solche beseitigen. Sie ist Strafe, da sie die Voraussetzungen der Strafe erfüllt und hat daher in der Strafliste als Vorstrafe zu fungieren. Wer bedingt verurteilt ist, ist vorbestraft. Das frühere Urteil wird in keiner Weise aufgehoben, es entfällt nur die Vollstreckung der Strafe.

Dass die bedingte Verurteilung als Vorstrafe zu gelten hat, geht auch aus dem Seuffertschen Entwurf[1]) hervor, der am Schlusse seines § 4 ausdrücklich sagt: „Der Eintrag im Strafregister bleibt."

Was die Voraussetzungen des Eintritts[2]) der bedingten Verurteilung anlangt, so wird es zweckmässig sein, bei Erörterung dieser Frage zunächst einen Blick auf das Ausland zu werfen und dann erst auf die deutschen Entwürfe einzugehen. Im Geburtslande der bedingten Verurteilung bestehen formelle Voraussetzungen und Beschränkungen in Rücksicht auf Alter, Vorleben, Vorstrafen oder Höhe der erkannten Strafe nicht. Dies ist aber auch nur durch die Aufstellung des probation officer, der sich vorher über die Verhältnisse der zur Aburteilung kommenden Person auf das genaueste zu erkundigen hat, möglich. Doch ist das Gericht durchaus nicht gebunden, dem Antrag desselben stattzugeben. Es entscheidet nach eigenem Ermessen und kann den Antrag ebenso gut annehmen

---

[1]) Seuffert, a. a. O.

[2]) Bezüglich der Frage: bed. Verurt. nur bei Jugendlichen oder auch bei Erwachsenen siehe § 3.

oder ablehnen. So bestechend das amerikanische System ist und so gross die Vorzüge der Eigenart dieses Instituts sind, so ist die Durchführung desselben nach amerikanischem System gleichwohl für unsere deutschen Verhältnisse nicht geeignet.[1])

England macht zur Voraussetzung, dass eine frühere strafrechtliche Veurrteilung noch nicht erfolgt ist und setzt als Maximum der Strafe im Anwendungsfall 2 Jahre Gefängnis.

Belgien bestimmt in Artikel IX des loi établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal, dass die bedingte Verurteilung dann zur Anwendung kommen solle, lorsque l'emprisonnement à subir, soit comme peine principale ou subsidiaire, soit par suite du cumul de peines principales et de peines subsidiaires, ne dépasse pas six mois et que le condamné n'a encouru aucune condamnation antérieure pour crime ou délit.

Frankreich setzt gleichfalls bisherige Straflosigkeit voraus und erkennt auf bedingte Verurteilung nur dann, wenn die ausgesprochene Strafe höchstens 3 Monate beträgt.

Was die deutschen Entwürfe „die Einführung der bedingten Verurteilung in Deutschland betreffend" anlangt, so sei hier an erster Stelle der v. Liszt'sche Entwurf[2]) genannt. § 1 desselben bestimmt: Bei jeder Verurteilung zu Gefängnisstrafe

[1]) vgl. Hippel a. a. O.
Allfeld a. a. O. S. 187.

[2]) Zeitschr. für die ges. Strafr. B. X, S. 81.

kann das Gericht, wenn die Gefängnisstrafe nicht wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus ausgesprochen wurde und der Verurteilte bisher Freiheitsstrafe im Inland weder ganz noch teilweise verbüsst hat, anordnen, dass die Vollstreckung der erkannten Strafe bis auf weiteres auszusetzen sei.

Der Entwurf *Wirth*[1]) besagt in seinem ersten Abschnitt: Bei Aburteilung von Personen, deren Verhältnisse durch die Verbüssung einer Freiheitsstrafe besonders schwer betroffen würden, namentlich bei jugendlichen Personen, ist der Richter ermächtigt mit Festsetzung der urteilsmässigen Strafe, falls diese nur in Entziehung der Freiheit bestehen kann, auszusprechen, dass die Strafe vorläufig nicht vollstreckt werden soll, jedoch nur in dem Falle, wenn der Abgeurteilte zum ersten Male gerichtlich bestraft wird und das Urteil auf nicht länger als einen Monat Strafzeit lautet.

Aschrott[2]) schlägt in § 1 seines Entwurfes vor: Das erkennende Gericht jeder Instanz ist ermächtigt, wenn es einen noch nicht mit Freiheitstrafe vorbestraften Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat verurteilt, bei der Verurteilung zu bestimmen, dass die Vollstreckung der Strafe unter der Bedingung der Bestellung einer Friedensbürgschaft auf bestimmte Zeit ausgesetzt, und dass nach Ablauf dieser Zeit im Falle des Wohl-

[1]) Entnommen aus Hippel a. a. O. S. 125.
[2]) Aschrott, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen.

verhaltens des Verurteilten die Strafe ganz erlassen werde.

*Hippel*s Versuch[1]) bezweckt eine Umgestaltung des v. Lisztschen Entwurfs und lautet (§ 1): Bei jeder Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen kann das Gericht, wenn der Verurteilte bisher Freiheitsstrafe im Inland weder ganz noch teilweise verbüsst hat oder wenn eine etwa verbüsste Freiheitsstrafe hülfsweise an Stelle von Geldstrafe getreten war, im entscheidenden Teile des Urteils aussprechen, dass die Vollstreckung der erkannten Strafe auszusetzen sei.

v. Kirchenheim[2]) äussert sich dahin: „Ich habe nichts dagegen einzuwenden, dass man in die Strafgesetzbücher — etwa wie die Bestimmungen über vorläufige Entlassung — oder in die Strafprozessordnungen (etwa wie im § 488 der deutschen Strafprozessordnung) oder am besten in das „Strafvollzugsgesetz“ Bestimmungen des Inhalts aufnimmt, dass die Vollziehung erstmaliger geringerer Freiheitsstrafen aufgeschoben, der Strafaufschub an Bedingungen geknüpft werden und nach einem gewissen Zeitraume bei guter Führung des Verurteilten völlige Begnadigung eintreten kann.“[3])

Übereinstimmend bei diesen Entwürfen tritt der Gedanke zu Tage, dass die bedingte Verurteilung

[1]) Hippel a. a. O. S. 123.

[2]) v. Kirchenheim a. a. O. S. 67. v. Kirchenheim ist Anhänger der bedingten Begnadigung.

[3]) vgl. Seufferts Entwurf a. a. O. S. 74 ff.

nur dann eintreten könne, wenn derjenige, bei dem sie zur Anwendung kommen soll, noch keine Freiheitsstrafe erlitten hat. *v. Liszt* präzisiert seinen Standpunkt noch deutlicher und macht den Eintritt der bedingten Verurteilung davon abhängig, dass der Verbrecher bisher Freiheitsstrafe im Inland noch nicht verbüsst hat.[1])

Von besonderer Strenge ist der Wirth'sche Entwurf, der diese Strafart nur dann für zulässig erklärt, wenn der Abgeurteilte zum ersten Male gerichtlich bestraft wird.

Sehr richtig bemerkt hiezu *Hippel*[2]): „Dass die Formulierung *Wirth*'s eine zu enge ist, erscheint mir nicht zweifelhaft. Aus der Tatsache der „gerichtlichen Bestrafung" allein lassen sich keine Schlüsse auf die Zweckmässigkeit einer späteren bedingten Verurteilung ziehen. Den halbwüchsigen Jungen, welcher einmal wegen Werfens mit Steinen gegen fremde Häuser, den Studenten, welcher wegen Laternenausdrehens, den Kutscher, welcher wegen Fahrens mit Schlitten ohne Schelle eine Geldstrafe von einigen Mark erlitten hat, deshalb jener Wohltat zeitlebens für verlustig zu erklären, wäre völlig grundlos".

U. E. ist eine bedingte Verurteilung in den Fällen nicht mehr am Platz, in denen der Verurteilte bereits eine längere Freiheitsstrafe verbüsst

[1]) Der v. Liszt'schen Anschauung schliesst sich auch Schütze an. (Die sog. bed. Ver. und verwandte Reform uns. Strafsyst. Wien 1890.)

[2]) Hippel a. a. O. S. 103.

hat. Denn die bedingte Verurteilung hat den Hauptzweck, den Übeltäter vor der erstmaligen Berührung mit dem Gefängnisse und seinen Schäden zu bewahren und dadurch der Gefahr des Rückfalls vorzubeugen.

Wer schon einmal längere Zeit hinter Gefängnismauern zugebracht hat, für den ist die bedingte Verurteilung nicht mehr am Platze, mit einer Ausnahme, die dahin geht, dass bei Personen, welche zu Geldstrafe verurteilt, infolge ihrer Zahlungsunfähigkeit Freiheitsstrafen verbüssen mussten, eine bedingte Verurteilung bei neuer Verurteilung vollkommen zulässig ist.[1]) Dieser Standpunkt ist gerechtfertigt. Denn es wäre entschieden eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn derjenige, dem seine schlechten Vermögensverhältnisse nicht gestatten, die erkannte Geldstrafe zu bezahlen, und der infolgedessen „sitzen" muss, von der Wohltat der bedingten Verurteilung ausgeschlossen wäre, während der Wohlhabende in einem solchen Fall bedingt verurteilt würde.

Bezüglich der Frage, ob die bedingte Verurteilung auch für die subsidiär erkannte Freiheitsstrafe zur Anwendung gelangen kann, spricht sich *Bachem*[2]) mit vollster Entschiedenheit dafür aus: "Unbedingt ist aber daran festzuhalten, dass, wie in dem belgischen Gesetz, die bedingte Verurteilung für die subsidiär erkannte Freiheitsstrafe ebenso wie für die prinzipale Freiheitsstrafe Anwendung

[1]) Dieser Ansicht Hippel, Aschrott.
[2]) Bachem a. a. O. S. 61.

finden muss. Die Beschränkung des bedingten Strafurteils auf die prinzipale Freiheitsstrafe würde unseres Erachtens der ganzen Einrichtung den Boden entziehen, indem sie derselben in den Augen der Volksmasse den Stempel der sozialen Ungerechtigkeit aufdrückte. Es fehlt auch an jedem inneren Grunde für die verschiedenartige Behandlung der subsidiären und der prinzipalen Freiheitsstrafe."

Das französische Gesetz v. 26. III. 1891 spricht sich dahin aus: „en cas de condamnation à l' emprisonnement ou à l'amende, les Cours et les tribunaux peuvent ordonner, qu'ilsera sursis" u. s. w.

Gleicher Ansicht ist *Simonsohn*:[1] „Will man dem Richter die Befugnis gewähren, gewisse Übeltäter vor den schädlichen Folgen der Freiheitsstrafe zu bewahren, so muss diese Möglichkeit auch da vorliegen, wo eine Freiheitsstrafe an Stelle einer nicht beitreibbar gewesenen Geldstrafe tritt... Es würde daher u. E. widersinnig sein, sollte man denjenigen, welchen der Richter leichter zu strafen beabsichtigte und ihm daher eine Geldstrafe auferlegte, wenn er diese nicht zahlen kann, einsperren müssen, während er einem anderen, den er an sich härter strafen zu sollen geglaubt hat, den Vorzug der Strafaussetzung gewähren darf."

Anders *Loebell*,[2] welcher der Ansicht ist, „dass dem an erster Stelle zu Freiheitsstrafe verurteilten Täter bedingte Verurteilung gewährt werden kann,

[1]) Simonsohn, Für die bedingte Verurteilung. Arch. für Strafr. B 38, S. 476.

[2]) Loebell a. a. O.

die an Stelle der uneinziehbaren Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe aber unbedingt vollstreckt werden muss". Er macht sodann den Vorschlag, die Staatsanwaltschaft solle durch vorherige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Angeklagten dem Richter in der Hauptverhandlung eine genügende Grundlage für die Entscheidung der Frage, ob Geld- oder Freiheitsstrafe geben.

Demgegenüber ist aber zu bemerken, dass der Richter und nicht der Staatsanwalt sich das Urteil darüber zu bilden hat, ob auf Geld- oder auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, zumal sich sehr häufig gerade erst in der Hauptverhandlung die ganze Lage des Falls und damit die Grundlage für das Urteil verändern kann. Gelangt der Richter zu der Überzeugung, dass Geldstrafe die geeignete Strafe sei und ist der davon Betroffene nicht im Stande, eine solche zu entrichten, sodass also der Verurteilte Freiheitsstrafe verbüssen müsste, so soll doch nicht um deswillen der Verurteilte, welcher der bedingten Verurteilung würdig wäre, um diese Wohltat kommen.

Wenn in einem solchen Fall der bedingte Strafaufschub nicht Platz greifen dürfte, wäre es für den Angeklagten viel vorteilhafter gewesen, er wäre nicht zu Geld- sondern zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. In anbetracht der Geringfügigkeit der Tat wäre ihm dann sicher Strafaufschub zugebilligt worden. In einem derartigen Falle wäre also die schwerere Strafe für den Verurteilten noch die leichter zu tragende; eine solche Unzuträglichkeit muss aber unter allen Umständen vermieden werden.

§ 3.

Soll die bedingte Verurteilung nur für jugendliche Übeltäter zur Anwendung kommen oder soll eine Altersgrenze nicht gesetzt werden?

Bei der Erörterung dieser Frage muss man wieder auf den Zweck der bedingten Verurteilung zurückgehen, und der ist, den Neuling vor der erstmaligen Berührung mit dem Gefängnisse zu bewahren. Neuling in diesem Sinne kann sowohl ein junger Mensch, ein Knabe, als auch ein vom Alter gebeugter Mann, ein Greis, sein.

Als die bedingte Verurteilung in Boston aufkam, da war sie allerdings nur als Strafe für die Jugendlichen bestimmt. Seit 1878 wurde dort dieses Verfahren auch auf Erwachsene ausgedehnt. England und seine Kolonien machen gleichfalls keinen Unterschied, desgleichen Belgien und Frankreich. Der v. Liszt'sche Entwurf schränkt die Anwendung der bedingten Verurteilung durch Festsetzung einer Altersgrenze ebenfalls nicht ein, gleicher Ansicht sind *Aschrott* und *Hippel*. *Wirth* will sie namentlich bei Jugendlichen angewendet haben. *Wach*s Ansicht geht dahin: „Man mag bei jugendlichen Delinquenten .... den Anfang machen. Aber auch bei ihnen nur, wenn man das amerikanische Vorbild wohl organisierter Schutzvorrichtungen befolgt: das öffentliche Strafverfahren vermeidet, vor der Verurteilung die Probe versucht, sie verbindet mit einer Unterwerfung unter eine polizeiliche, durch gute Kräfte der Gesellschaft unterstützte Zwangserziehung."

Sicher ist, und das beweist auch die Statistik, dass dieses Strafmittel vor allem bei jugendlichen Personen zur Anwendung kommt. Es kämen insofern Personen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren in Betracht.[1]) Für Leute dieses Alters ist bedingte Verurteilung wohl in den meisten Fällen anwendbar, sofern dieselben nicht schon derart moralisch degeneriert sind, dass ihnen eine Gefängnisstrafe auch nicht mehr schaden kann.

Wie unendlich viel Fälle gibt es, in denen jugendliche Delinquenten zu einer Strafe verurteilt werden und dieselbe auch verbüssen müssen, wo gesunder Menschenverstand sich sagen muss, eine entsprechende körperliche Züchtigung wäre hier die entsprechende Sühne für die begangene Tat und weit eher am Platze als die Bekanntschaft mit den Mauern des Gefängnisses.

Nehmen wir z. B. 3 Knaben im Alter von 12—13 Jahren, die, um sich ein Kaninchen zu fangen, über einen Zaun stiegen und im Moment der Tat ertappt wurden. Sie werden wegen schweren Diebstahls, ev. noch wegen Hausfriedensbruchs angeklagt. Haben

[1]) Die Festsetzung des § 55 R. Str. G. B., wonach Kinder mit dem vollendeten 12. Lebensjahre strafmündig werden, war der Ausgangspunkt einer Reihe von Kundgebungen, die sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Bestimmung aussprachen. Mit der Erörterung dieser Streitfrage beschäftigte sich auch die Internationale kriminalistische Vereinigung, welche 1892 eine Kommission mit der Untersuchung dieser Frage betraute. „Die Vorschläge dieser Kommission gingen dahin, dass die Strafmündigkeit erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre zu beginnen und die Vorbedingung einer zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht wegzufallen habe“ (Goltd. Arch. B. 39).

aber die 3 Knaben wirklich das Bewusstsein und die Absicht gehabt, ein so schweres Delikt, einen schweren Diebstahl zu begehen? Wohl haben sie gewusst, dass man eine solche Handlung nicht begehen darf und haben auch gewusst, dass man andernfalls gestraft wird. Damit haben sie also „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht" besessen, aber nie haben sie gewusst, dass sie sich dadurch eines Verbrechens schuldig machten. Ihre überspannte Phantasie hatte sie auf den Gedanken gebracht, auch einmal etwas „Bedeutendes" zu leisten, und so kam es, dass sie sich vor den Schranken des Gerichts zu verantworten hatten. Wenn hier eine Strafe am Platze ist, so kann es keine geeignetere geben als die bedingte Verurteilung. „Ihnen fehlte — wie *Kösslin* sagt — das Bewusstsein von der Stellung des Individuums gegenüber der Welt des bürgerlichen Lebens, es fehlte ihnen das Bewusstsein von der Strafgewalt und den Strafbestimmungen des Staates." [1])

Und wie der Knabe, so kann auch der Mann aus Überspanntheit, Gereiztheit oder Leichtsinn sich hinreissen lassen zur schuldhaften Tat, obwohl kein Makel sein Vorleben trübte. Und soll man nun ihn, der vielleicht nur eine Strafe von einigen Tagen oder wenigen Wochen zu verbüssen hat, und der sein Unrecht aufs bitterste bereut, um deswillen von der Wohltat der bedingten Verurteilung ausschliessen,

---

[1]) Gerichtssaal B. 49, S. 157.

weil er erwachsen ist und keiner von den Gründen der § 51—56 R. St. G. B. vorlag? Voraussetzung hiebei ist selbstverständlich, dass die Lage des ganzen Falles nicht eine derartige ist, dass eine solche milde Bestrafung von vornherein ausgeschlossen ist. Bei einem ausgesprochenen Roheitsdelikt, z. B. bei grundloser Körperverletzung, wird, wenn auch nur eine Verurteilung zu wenigen Tagen Gefängnis erfolgt ist, und die Strafliste des Übeltäters bisher noch keinen Eintrag zeigt, bedingte Verurteilung niemals Platz greifen können.

Sehr richtig bemerkt *Seuffert*:[1]) „Not, Leidenschaft, Leichtsinn, Nachlässigkeit führen sehr häufig einen Menschen auf die Anklagebank, der bisher ein brauchbares, ja zuweilen ein tüchtiges Element in der menschlichen Gesellschaft gewesen ist. Ein Vorhalt, eine ausdrückliche Verwarnung, namentlich ein Hinweis auf die Strafe, die nun zur Anwendung kommen könnte, in Verbindung mit der Androhung, dass es, wenn wieder etwas vorkommt, doppelte Strafe gibt, die alte und die neue, das alles zusammengenommen wirkt nicht bloss in der Kinderstube günstig, sondern auch bei Erwachsenen".

Es entspricht daher sowohl dem Gefühl der Gerechtigkeit wie dem Gefühl der Humanität, die bedingte Verurteilung nicht als einseitiges Strafmittel nur für Jugendliche darzustellen, sondern sie auch als geeignet zu erachten für alle diejenigen, die zum ersten Male zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, ohne jeden Unterschied des Alters.

---

[1]) Seuffert a. a. O. S. 69.

§ 4.

Die Bewährungsfrist.

In Massachusetts bestimmte das Gericht bei Annahme des Antrags des state agent gleichzeitig die Dauer der Probezeit. Diese durfte nicht unter zwei und nicht über zwölf Monate betragen, in besonderen Fällen war jedoch nachträgliche Verlängerung der Probezeit zulässig. In England ist kein Zeitpunkt formell festgesetzt. In Belgien darf die Bewährungsfrist bis fünf Jahre betragen, in Frankreich bis 3 Jahre.

Der Entwurf *Wirth* verlangt eine Garantiefrist von mindestens zwei und höchstens drei Jahren vom Tage des Urteilsausspruches an gerechnet, der v. Liszt-sche Entwurf fordert drei Jahre. *Aschrott* sagt in § 2 seines Entwurfes: „Diese Frist (Bewährungsfrist) darf jedoch bei Übertretungen nicht mehr als ein Jahr, bei Vergehen nicht mehr als drei Jahre betragen". *Hippel*s Vorschlag geht dahin: „Die Aussetzung erfolgt bei Verbrechen oder Vergehen auf die Dauer von drei Jahren, bei Übertretungen auf die Dauer von einem Jahre von Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet."

Man verglich seinerzeit die Bewährungsfrist vielfach mit dem Damoklesschwert, das über dem Schuldigen schwebt, und in der Tat hat der Vergleich seine Berechtigung. *Loebell*[8]) meint allerdings: „Der bedingt Verurtellte befindet sich zwar

[8]) Loebell a. a. O.

in der Lage des Schuldners, gegen den der Gläubiger ein rechtskräftiges Urteil erstritten hat, aber die Vollstreckung ist keine drohende, bevor die Bedingung eintritt, und der Eintritt dieser Bedingung hängt lediglich vom Willen des Verurteilten ab.“

Diese Ansicht hat ihre Berechtigung vom Standpunkt desjenigen aus, der sich seiner selbst sicher ist, und der weiss, er kommt nicht in die Lage abermals zu fallen und der die nötige moralische Kraft zur Durchführung seines Willens besitzt. Man wird aber auch wieder zugeben müssen, dass es vielfach Fälle gibt, in welchen der Schwebezustand nach Verkündung der bedingten Verurteilung bis zum „vorwurfsfreien Ablauf der Probezeit“ wirklich ein Damoklesschwert ist, bei solchen Leuten nämlich, die sich leicht in Versuchung führen lassen und die ihre ganze Willenskraft aufbieten müssen, den Entschluss sich während der Probezeit auch tadelfrei zu führen, durchzusetzen. Haben sich solche Leute während einer so langen Zeit, z. B. fünf Jahre vorwurfsfrei geführt, so wird man mit Recht sagen können: Sie sind gefeit für die Zukunft und der gewünschte Besserungszweck ist erreicht.

Fehlt der bedingt Verurteilte während der Probezeit und wird aufs neue eine Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt, so geht er nun der Wohltat der bedingten Verurteilung verlustig und das ersterkannte Urteil wird an ihm vollstreckt.

Wird innerhalb der Bewährungszeit nur zu Geldstrafe verurteilt, so wird ein Unterschied zu machen sein, ob die neue Strafe auf grund einer

begangenen Übertretung oder auf grund eines Vergehens ausgesprochen wurde. Es wäre entschieden zu streng, wenn man z. B. deswegen, weil der bedingt Verurteilte sich einer Übertretung der ortspolizeilichen Vorschriften hat zu schulden kommen lassen und deswegen zu einer geringen Geldstrafe verurteilt wurde, das bedingt erkannte Urteil vollstrecken würde. Anders ist aber der Fall gelagert, wenn der Delinquent ein Vergehen, z. B. eine Körperverletzung begangen hat und deswegen zu Geldstrafe verurteilt wurde (subsidiär Freiheitsstrafe). In solchen Fällen wird die bedingt erkannte Strafe zum Vollzug zu bringen sein.

Es mag an dieser Stelle auch die Friedensbürgschaft besprochen werden. Sie ist eine Kaution, welche der Abgeurteilte oder dritte Personen für die Dauer der „Garantiefrist" bestellen und die der Staatskasse anheimfällt, wenn der Verurteilte die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt. Die Friedensbürgschaft hat grossen Anklang gefunden. *Aschrott* tritt aufs bestimmteste in § 1 seines Entwurfes für dieselbe ein und macht die Bestellung derselben zur Bedingung für die Aussetzung der Strafvollstreckung. *v. Liszt* und *Wirth* machen die Friedensbürgschaft nicht zur Bedingung, sondern stellen es dem erkennenden Gericht anheim, die Bestellung einer solchen zu verlangen. *Wirth* setzt die Höhe der zu bestellenden Kaution auf 10—10 000 Mk. fest. *Hippel*[1]) erkennt zwar den Wert

[1]) Hippel a. a. O. S. 118 ff.

der Friedensbürgschaft an, erklärt sich aber trotzdem „gegen jede Vereinigung derselben mit der bedingten Verurteilung". Zur Begründung seiner Ansicht führt *Hippel* aus,[1]) die Friedensbürgschaft sei bedingt erkannte Geldstrafe, sie sei eine Massregel, welche ihrem Grundgedanken nach der bedingten Verurteilung durchaus ebenbürtig zur Seite steht, welche ihr ebenso selbständiges Anwendungsgebiet habe, wie letztere.

Bei der Friedensbürgschaft hat der Angeklagte aus seinem Vermögen eine Summe aufzubringen, die bei Gericht als Kaution deponiert wird. Ist er selbst nicht im stande, eine solche zu beschaffen, so genügt es auch, wenn er Bürgen beibringt. In England bestehen Wohltätigkeitsgesellschaften „eigens für den Zweck, um in geeigneten Fällen für Angeklagte als Bürgen einzutreten."[2]) Ob bei uns in Deutschland gleicher Opfermut sich zeigen würde, mag dahingestellt bleiben. *Aschrott,* der für das ganze System der Friedensbürgschaft sehr eingenommen ist, glaubt an die Möglichkeit einer solchen Tatsache.

Man kann sich keineswsgs verhehlen, dass die Einführung der Friedensbürgschaft als eine Bevorzugung der besser situierten Klassen angesehen werden müsste. Der Reiche, welcher eine Kaution in jeder Höhe stellen kann, wird, falls die Friedensbürgschaft zur Bedingung der bedingten Verurtei-

[1]) Hippel a. a. O. S. 118 ff.
[2]) Aschrott a. a. O. S. 41.

lung gemacht würde, entschieden bevorzugt. Wer aber stellt für den Armen die erforderliche Kaution? *Hippel*[1]) sagt sehr richtig: „Dass er vermögende Bürgen findet, welche für ihn einzutreten bereit wären, wird immer die Ausnahme sein."

Der Zwang der Friedensbürgschaft würde zweifelsohne die Einführung der bedingten Verurteilung sehr erschweren. Selbst wenn man ihre Auferlegung in das Ermessen des Gerichts stellen würde, so würde der Richter, da in diesem Falle die Friedensbürgschaft der bedingten Verurteilung einen qualifizierten Charakter geben würde, sehr oft in die Lage kommen, bei geeigneten Fällen, wo er sich von vornherein sagen muss, es kann keine Kaution gestellt werden, den Delinquenten nicht bedingt, sondern unbedingt zu verurteilen. Ein solches Dilemma muss vermieden werden, und sollte es zu einer Einführung der bedingten Verurteilung in Deutschland kommen, so wird die Friedensbürgschaft wohl kaum im Gesetz gefunden werden.[2])

§ 5.

Die bedingte Verurteilung bei Antragsdelikten.

Die §§ 61—65 unseres Reichsstrafgesetzbuches befassen sich mit den Antragsdelikten, und man sollte glauben, schon der Wortlaut des § 61 R.St.G.B.

[1]) Hippel a. a. O. S. 119.

[2]) Über die Frage der Friedensbürgschaft vgl. auch Zucker, Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart. Gerichtssaal B XLIV, S. 56 ff. v. Liszt, a. a. O. Zeitschr. für die ges. Strafr. B. X, S. 75 ff.

lasse einen Zweifel nicht aufkommen, dass derjenige, welcher den Antrag stellt, eine Sühne, eine Vergeltung unter allen Umständen haben will.

Bei Würdigung der Frage, ob bedingte Verurteilung bei Antragsdelikten zugelassen werden könne, tritt der Kampf zwischen der klassischen und der anthropologisch-soziologischen Richtung zu Tage. Die eine verlangt von der Strafe „Sühne der Tat, die andere Besserung oder Unschädlichmachung des Verbrechers.“ [1])

Loebell[2]) bemerkt bezüglich der Zulassung der bedingten Verurteilung bei Antragsdelikten: „Wo unser Strafgesetz, indem es die Strafverfolgung mehr oder minder vom Willen des Verletzten abhängig macht, anerkennt, dass die Tat „das öffentliche Interesse nur in zweiter Linie berühre,“ [3]) darf der Strafanspruch der in erster Linie berührten Verletzten nicht unbeachtet bleiben. Wird nun aber der Beleidigte, der die Beleidigung weder aus christlicher Liebe verzeiht, noch sich auf dem im § 201 Str. G. B. verpönten Wege Genugtuung verschafft, sondern als normaler Durchschnittsbürger die Hülfe des Staates gegen den Beleidiger anruft, durch eine Genugtuung, die mit dem günstigen Ausfall einer Feststellungsklage zu vergleichen ist, sich befriedigt fühlen?“

Wer auf grund eines der Paragraphen 185—194 R. St. G. B. Strafantrag stellt, wird sich kaum mit

[1]) vgl. Vorwort zu Bar, Reform des Strafrechts.
[2]) Loebell a. a. O.
[3]) Motive zu § 61 Str. G. B.

einer bedingten Verurteilung zufrieden geben, abgesehen davon, dass für einzelne dieser Paragraphen z. B. § 187, eine solche überhaupt als Strafe nicht in Betracht kommen könnte.

Loebell schlägt vor, einen Unterschied zu machen, je nachdem die Strafverfolgung nur durch den Antrag des Verletzten in Bewegung gesetzt oder auch durch Zurücknahme desselben gehemmt werden kann. Letzteren Falls würde er die bedingte Verurteilung nur nach vorher erklärter Zustimmung des Antragsberechtigten zulassen. Im gegenteiligen Fall habe der Verletzte auf den Fortgang des Strafverfahrens doch keinen Einfluss. Das staatliche Interesse an der Erledigung des einmal eröffneten Verfahrens sei anerkannt, und es könne dasselbe angesichts der jeweiligen Lage des Falles bedingte Verurteilung für angebracht erachten. *Loebell* weiss auch noch für seine Anschauung einen praktischen Grund anzuführen: Der Verletzte, dem die Zurücknahme des Strafantrags nicht gestattet sei, sei versöhnt; er dürfe aber die Entscheidung nicht hemmen; das Interesse des Antragsstellers sei weggefallen, es sei in öffentliches Interesse übergegangen, und dies könne bedingte Verurteilung als geeignete Strafe erachten.

Anderer Ansicht ist *Bachem*,[8]) der nichts davon wissen will, dass die bedingte Verurteilung in den Antragsfällen an die Zustimmung des Verletzten geknüpft sein solle. Er pflichtet der Ansicht

[8]) Bachem a. a. O. S. 62.

*Seuffert*s bei, die dahin geht, durch die Abhängigmachung der bedingten Verurteilung von der Zustimmung des Antragsberechtigten würde ein Element in unsere Strafrechtspflege gebracht werden, das ihr durchaus fern bleiben solle.

Eingehend beschäftigt sich auch *Ortloff*[1]) mit dieser Frage: „Geht, wie anerkannt durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch der Vergeltungs- und Sühnezweck als vorwiegender Grund und Zweck der Androhung, Aussprechung und Vollziehung der Strafe hindurch, so hat der Gesetzgeber sich doch durch das Vorwiegen von Privatinteressen einzelner Klassen, durch gewisse strafbare Handlungen Verletzter bewogen gefunden, diese der Strafverfolgung nur dann, wie andere die öffentliche Rechtsordnung vorwiegend verletzende oder gefährdende Handlungen, zu unterwerfen, wenn der verletzte Private darauf einen Antrag stellt. Liegt die Strafverfolgung hier in seiner Verfügungsmacht, so tritt die Vergeltung und Sühne der Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung für den Staat an die zweite Stelle.“ Und weiter sagt er: „Die Verfügungsfreiheit des Verletzten erleidet eine prinzipwidrige Beschränkung bei den Antragsdelikten, wenn über den Strafvollzug demjenigen, von dessen Antrag die Strafverurteilung abhängt, die Verfügung entzogen wird.“ [2])

---

[1]) Ortloff, Beschränkungen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Gerichtssaal B. XLIII, S. 91 ff.

[2]) vgl. auch Allfeld, Der bedingte Straferlass S. 27 ff.

Ortloff kommt zu dem Resultat, dass grundsätzlich die für Antragsdelikte verhängten Strafen von einem staatlich bedingten Erlass auszuschliessen sind, es müsste denn der Verletzte dareinwilligen. Ausserdem könne bei einer vollen Strafaufhebung oder auch nur teilweisen Strafveränderung, besonders beim Strafvollzug in Ehrenkränkungssachen leicht eine Herabminderung der Ehre des Verletzten nicht nur in dessen Gefühl, sondern auch in den Augen anderer gefunden werden.

Dass die Ortloff'sche Ansicht der Anschauung des Verletzten, wenigstens des Durchschnittsbürgers, am besten Rechnung trägt, liegt auf der Hand, obwohl auch *Loebell*s Ausführungen, die in gewissem Sinne denen *Ortloff*'s ähneln, den Verletzten, sofern er nicht allzu erbittert ist und unter allen Umständen eine bedingungslose Bestrafung des Verletzers verlangt, zu seinem Rechte kommen lassen. Jedoch wird die Volksanschauung, auf die der Richter beim Ausspruch seines Erkenntnisses volle Rücksicht nehmen muss, zu ersterer neigen. Man wird ihr die Berechtigung zu dieser Ansicht nicht versagen können, da nun einmal das Strafgesetzbuch das Institut der Antragsdelikte eingeführt hat. Will der Richter ein Antragsdelikt mit bedingter Verurteilung ahnden, so wird er vorher die Genehmigung des Verletzten einzuholen haben.

Bei Privatklagen wird sich dann herausstellen, dass ein noch grösserer Teil wie bisher im Wege des Vergleichs erledigt werden kann. Hält der Richter den Fall als geeignet für die bedingte Ver-

urteilung und wendet er sich an den Kläger, um seine Zustimmung einzuholen, so wird diese Art Courtoisie denselben sicher in vielen Fällen geneigt machen, der Ansicht des Richters beizupflichten und bedingte Verurteilung als geeignete Sühne für die seiner Ehre widerfahrene Beleidigung zu erachten.[1])

§ 6.

Volksanschauung hinsichtlich der bedingten Verurteilung.

Greift man bei Erörterung dieser Frage auf die Motive zu dem belgischen Gesetz vom 31. V. 1888 zurück, so findet man in denselben die Ausführung:[2]) „Es gibt viele, für welche die Strafe in dem Brandmal liegt, von dem sie sich getroffen fühlen, einzig durch die Wirkung des gegen sie ausgesprochenen Urteils; es gibt solche, welche der Gedanke an ihre Angehörigen, welche dem Hunger preisgegeben sind, über jede gesetzliche Busse hinaus quält, für andere wieder ist der Spruch des Richters eine banale Formalität und das Gefängnis ein gut eingerichtetes Gasthaus, in welchem ein vorübergehender Aufenthalt, besonders während des Winters, nicht ohne Reiz ist. Für eine grosse Zahl ist die Einkerkerung mit ihrem Gefolge von erniedrigenden Konsequenzen der Übergang zwischen der Stellung eines Menschen, welchen die Achtung vor

[1]) vgl. v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben a. a. O. S. 75.
[2]) v. Kirchenheim, Bedingte Bestrafung, a. a. O. S. 55 ff.

sich selbst und die Liebe der Familie noch in regelrechten Bahnen erhalten, und derjenigen des Elenden, der in seinen Augen degradiert, vor den Seinigen entehrt, dem Rückfalle ergeben ist. Die Einkerkerung erreicht heute selten eine moralische Erhebung und sehr oft degradiert und prädisponiert sie zum Rückfall."

Im Jahre 1899 wurden von dem preussischen Justizminister Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte über die bedingte Verurteilung einverlangt. In dem abzugebenden Gutachten sollte auch erwogen werden, ob dem Rechtsgefühl des Volkes im allgemeinen Genüge geleistet werde. Von den 13 Gutachten sprachen sich 12 gegen die Einführung der bedingten Verurteilung aus. Der 13. Bericht erklärte sich zwar zur Zeit ebenfalls gegen die Annahme der bedingten Verurteilung; er erachtete jedoch die letztere mit gewissen Einschränkungen grundsätzlich für zweckmässig und war daher der Ansicht, dass die Einführung für die Zukunft in Aussicht genommen werden könne. In den zwölf ungünstigen Berichten wurde die Frage, ob bedingte Verurteilung sich mit dem Rechtsgefühl des Volkes vereinbaren lasse, verneint und zur Begründung angeführt: Wenn auch schon seit langer Zeit der Staat die Ausübung des Strafklagerechts im Wege der öffentlichen Verfolgung übernommen habe, so sei damit materiell der Anspruch des Verletzten auf eine Sühne der ihm zugefügten Rechtsverletzung nicht beseitigt. Dieser Anspruch sei vielmehr vom Gesetzgeber sorgfältig zu berücksichtigen, weil sonst die durch

strafbare Handlungen Benachteiligten in ihren Rechtsbegriffen beirrt, in den Glauben an Mangelhaftigkeit des staatlichen Schutzes versetzt und auf den Weg der Selbsthülfe gedrängt würden. Die bedingte Verurteilung lasse eine genügende Berücksichtigung dieses wichtigen Gesichtspunktes durchaus vermissen, da sie die Strafe nur aussprechen, der Regel nach aber nicht vollziehen lassen wolle. Mit dem blossen theoretischen Richterspruche werde dem Verletzten aber nicht gedient sein, vielmehr verlange dieser die reale Zufügung des Strafübels. Hierin liege schon, dass auch im allgemeinen betrachtet, das behandelte System dem Rechtsgefühle des Volkes nicht entsprechen werde. Denn dieses wünsche, dass jede gerichtlich erwiesene Straftat auch ihre wirkliche Strafe finde.[1])

Dieser letztangeführte Grund ist sicherlich der am meisten geeignete, den man gegen die Einführung der bedingten Verurteilung vom Standpunkt der Volksanschauung aus ins Feld führen könnte. Aber man kann mit demselben Rechte auch dagegen anführen, dass das Volk nur eine Verurteilung des Schuldigen verlangt und sich, mit Ausnahme der Antragsdelikte, weniger damit befassen wird, ob diese Strafe tatsächlich auch vollzogen oder im Falle der guten Führung erlassen wird, zumal ja eine Anwendung bei schwereren Delikten ausgeschlossen ist.

---

[1]) vgl. v. Liszt, Gutachten über „bedingte Verurteilung" — Entgegnung. Zeitschr. für die ges. Strafr. B. 10, S. 666 ff.

Bachem a. a. O. S. 25.

Es ist ferner in diesen Gutachten zum Ausdruck gekommen, dass die Hoffnung auf bedingte Verurteilung und damit die Hoffnung auf den Erlass der Strafe oft das Motiv zur strafbaren Tat würde, und dass sich so mancher dann eher zu einer Verletzung des Gesetzes hinreissen lassen würde,[1]) als wenn der Gedanke an sichere Verurteilung ohne Bedingung ihn vor Begehung der Tat zurückhielte. Man muss aber dabei ebenso, wie bei dem vorangeführten Grunde bedenken, dass die bedingte Verurteilung nicht immer und ohne weiteres als Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zur Anwendung kommen muss, sondern dass vielmehr der Richter bei jedem einzelnen Falle sich wohl überlegen wird, ob derselbe wirklich für Anwendung der bedingten Verurteilung geeignet ist.

Es ist daher naturgemäss, dass der Richter, um den Charakter der bedingten Verurteilung als Strafe in der Volksanschauung zu erhalten, dieselbe nicht allzu häufig, sondern nur in wirklich geeigneten Fällen zur Anwendung bringen wird. Wenn dies der Fall ist, so wird auch die Volksanschauung nicht dazu kommen, die bedingte Verurteilung als eine geringfügige Strafe oder gar für eine Strafe, die man weiter nicht zu scheuen braucht, zu halten. Die Volksanschauung mag auch als Grund dafür angeführt werden, dass die bedingte Verurteilung nur bei erstmaligen Straffällen mit der oben angeführten Ausnahme zur Anwendung zu kommen hat.

[1]) Dieses Bedenken äussert auch Allfeld. Allfeld a. a. O. S. 189.

Wenn *Köhler*,[1]) der allerdings nicht für bedingte Verurteilung, sondern für bedingte Begnadigung eintritt, sagt: „Eine erkannte Disharmonie zwischen dem geltenden Recht und der Volksanschauung drängt auf strafrechtlichem Gebiete stets mit besonderer Stärke nach Ausgleichung. Denn sie wächst in Kürze an, entweder zur Selbstpreisgabe gefährdeter Interessen durch den Staat oder zur schreienden Ungerechtigkeit gegen den falsch beurteilten Mitmenschen", so vertritt er dabei indirekt doch den Gedanken, dass bei unserem gegenwärtigen Strafrecht die Volksanschauung dahin gehen wird, dass für manche Strafen, die wir zur Zeit haben, ein Äquivalent, mag dies nun bedingte Begnadigung oder bedingte Verurteilung heissen, geschaffen werden muss.

v. Kirchenheim (Gegner der bedingten Verurteilung) sagt bezüglich der Volksanschauung bei der bedingten Bestrafung:[2]) „Das Volk wird niemals verstehen, was es heissen soll, wenn ein Richter eine Strafe verhängt und zugleich deren Aufschub ausspricht. Sehr bald wird das Volk diesen Fall der Freisprechung gleich achten. Denn das Volk ist gewöhnt, nach dem sinnenfälligen Eindruck zu urteilen und verlangt von der Strafe, dass sie reale Wirkung in der Lebenssphäre des Verurteilten ausübt."

Darauf kann man nur, wie schon oben geltend gemacht wurde, replizieren, dass die bedingte Ver-

[1]) Köhler, Reformfragen des Strafrechts.
[2]) v. Kirchenheim a. a. O. S. 63.

urteilung nur bei wirklich geeigneten Fällen zur Anwendung kommen wird, und dass dann das Volk im Vertrauen auf seine Richter sich wohl entschliessen wird, seine Ansicht der richterlichen Überzeugung zu opfern. Sagt diese, der Delinquent hat gefehlt, aber bedingte Verurteilung ist in diesem Fall die einzig geeignete Strafe, nicht eine sofortige Beraubung der Freiheit, so wird das Volk, das sich dem Empfinden des Richters unterordnet und unterordnen muss, weil es selbst rechtsuchend zu ihm kommt, die bedingte Verurteilung mit seinem Rechtsgefühl sehr wohl vereinbaren können.

Ortloff[1]) berührt in seinem schon erwähnten Artikel gleichfalls die Volksanschauung und spricht sich folgendermassen aus: „Von ganz besonderem Wert ist bei der vorstehend ins Auge gefassten Formulierung der bedingten Verurteilung die Verkündung des so gefassten Urteils in öffentlicher Sitzung, indem daraus dem Verurteilten volle Klarheit über seine Zukunft wird, aber auch das Publikum stets und wiederholt Einsicht in die Bedeutung der wohltätigen Einrichtung erhält und der und jener daraus Veranlassung nimmt, den bedingt Verurteilten während der Probezeit mit zu überwachen und vor Fehltritten zu warnen."

Ortloff traut somit dem Volke ein ganz besonders feines Empfinden zu. Dies kann sich aber nur dann in so hohem Masse entwickeln, wenn das Volk vollstes Vertrauen zu seinem Richter hat.

[1]) Ortloff a. a. O.

Dass die bedingte Verurteilung schon längst als geeignetes, zweckdienliches Strafmittel angesehen und von der Volksanschauung als solches erkannt worden ist, beweist ihr Siegeslauf durch die meisten zivilisierten Länder. Damit ist die Garantie gegeben, dass mit der bedingten Verurteilung eine Strafe, wie sie der Gerechtigkeitssinn des Volkes verlangt, auch tatsächlich ausgesprochen wird.

§ 7.

Rechtsmittel gegen die bedingte Verurteilung.

Ein Erkenntnis, in dem der Richter erster Instanz die bedingte Verurteilung ausspricht, würde ungefähr folgendermassen lauten:

I. N. N. ist schuldig eines Vergehens des Diebstahls und wird hiewegen zu einer Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung verurteilt.

II. Wird derselbe innerhalb einer Bewährungsfrist von zwei Jahren nicht neuerdings zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so ist die Strafe als verbüsst zu erachten.

III. Die Strafvollstreckung wird ausgesetzt.

v. Liszt, Aschrott und *Hippel* stimmen darin überein, dass die Anfechtung mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln erfolgen müsse. *Hippel*[1]) bemerkt

[1]) Hippel a. a. O. S. 121.

hiezu: „Der Ausspruch auf bedingte Strafe steht inhaltlich jedem anderen Strafurteil vollkommen gleich. Es ist daher auch nur natürlich, die von unserer Strafprozessordnung zur Anfechtung sonstiger Urteile gegebenen Rechtsmittel in gleicher Weise auf diesen Fall anzuwenden."

Hippel berührt ferner noch die Frage a. a. O., ob der Ausspruch auf bedingte Strafe in den entscheidenden Teil des Urteils aufzunehmen sei oder nach dem Vorschlage *v. Liszt*s in einen besonderen Beschluss. Es besteht kein Grund, diesen Ausspruch nicht in den Tenor des Urteils aufzunehmen. Die bedingte Verurteilung ist eine Strafe wie jede andere und das Urteil, in dem nicht auch der Straferlass unter bedingten Voraussetzungen ausgesprochen wird, würde ein unbedingtes Strafurteil sein, aber keine bedingte Verurteilung enthalten. Eine solche Trennung ist auch vom praktischen Standpunkt aus zu verwerfen. Es könnten sich mit Leichtigkeit unliebsame Komplikationen z. B. durch Verlorengehen des Beschlussoriginals, ergeben und die Geschäftsführung erschweren.

III. Kapitel.

Die bedingte Begnadigung.

Dieses Institut, welches der bedingten Verurteilung nahe verwandt ist und das gleiche Ziel wie diese zu erreichen sucht, hat sich seit ungefähr 10 Jahren trotz vielfachen Widerspruchs in fast allen grösseren Bundesstaaten Deutschlands eingebürgert. Es wurden nämlich seit dem Jahre 1895 in einer Reihe von Bundesstaaten Einrichtungen getroffen, durch welche der der bedingten Verurteilung zu grunde liegende Gedanke im Verwaltungswege zur Durchführung kommen sollte.

§ 1.

Wesen und Beurteilung der bedingten Begnadigung.

Der Lauf, welchen die bedingte Begnadigung in Deutschland nahm, ist folgender: In Preussen fand die bedingte Begnadigung Einlass durch den allerhöchsten Erlass vom 23. X. 1895, betreffend die Ermächtigung des Justizministers zur Bewilligung von Strafaussetzung an solche Verurteilte, hinsichtlich peren bei längerer guter Führung eine Begnadigung

in Aussicht genommen werden kann; in Bayern durch die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 24. III. 1896; in Sachsen durch die Verordnung des K. Justizministeriums an die Landgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, die Amtsgerichte und die Amtanwaltschaften vom 25. III. 1895; in Württemberg durch Verfügung des Justizministeriums vom 26. II. 1896, betreffend die Erteilung von Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit; in Baden durch Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. I. 1896; in Hessen durch Verfügung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 29. VI. 1895; in Mecklenburg-Schwerin durch Verordnung, betreffend die sogenannte bedingte Begnadigung vom 29. VI. 1896; in Oldenburg durch den höchsten Erlass, betreffend die Bewilligung von Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit vom 30. X. 1896; in Elsass-Lothringen durch den Allerhöchsten Erlass an den Kaiserlichen Statthalter vom 5. II. 1896, u. s. w. Nicht eingeführt war die bedingte Begnadigung in Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg und in beiden Fürstentümern Reuss.

Da nun in den einzelnen Staaten Deutschlands dieses Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe viele Verschiedenheiten aufwies und man von allen Seiten auf reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung hinwies, die Gegner derselben und Anhänger der bedingten Begnadigung einer solchen

Einführung aber widersprachen, suchte man durch Vermittlung des Reichsjustizamts eine einheitliche gleichmässige Handhabung zu erzielen und dies geschah, indem seit 1. I. 1903 in den einzelnen Bundesstaaten folgende Grundsätze zur Anwendung kamen:

1. Von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zu gunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten.

2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüsst haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.

3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschliessen.

4. Über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Äusserung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.

5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

Nach diesen von den einzelnen Bundesstaaten angenommenen Grundsätzen sollte die bedingte Begnadigung gehandhabt werden. Dabei wurden bezüglich der einzelnen Punkte in den verschiedenen

Staaten weitere Ausführungsbestimmungen erlassen oder auf schon vorhandene Bezug genommen. Die Grundsätze, welche durch das Reichsjustizamt aufgestellt wurden, sind umfassenderer und weitergehenderer Natur als die Maximen, nach welchen vorher in den Bundesstaaten bedingt begnadigt wurde.[1])

Die oben erwähnten Sätze wurden in einer Denkschrift dem Reichstage vorgelegt. „Dazu gaben Tabellen Auskunft über die Anwendung des bedingten Strafaufschubs bis 31. Dezember 1902. Die Verhältniszahl der endlichen Begnadigungen für die beteiligten Staaten betrug 75,2 %; die in den letzten drei Jahren erledigten Fälle betrugen um 80 %. Die Verhältniszahl der Haftstrafen überwog die Gefängnisstrafen.“[2])

Ortloff kommentiert die obigen Sätze folgendermassen: „Es lässt sich daraus ersehen, dass dem Gericht ein Urteil über die Zulässigkeit des bedingten Strafaufschubs entzogen bleibt und dieser als Gnadenakt, vielleicht als ein der obersten Justizaufsichtsbehörde übertragener, angesehen bleiben soll, und dass nur eingeschoben ist als wesentliche Verbesserung, dass eine (bloss berichtende oder auch gutachtliche?) Äusserung des erkennenden Gerichts der höchsten Entschliessung über die

[1]) Es mag hier nur Bezug genommen werden auf Bayern und zwar auf die Bekanntmachungen v. 24. III. 1896 „die Einführung der bedingten Begnadigung betreffend“ (Just. Min. Bl. für das Königreich Bayern v. 3. III. 1896).

[2]) Ortloff a. a. O. S. 104.

bedingte Strafvollstreckungsaussetzung vorausgehen soll.“ Es sei ferner nicht zu ersehen, ob das Gericht erst auf Erfordern der Justizaufsichtsbehörde die fragliche Äusserung einreichen, oder nach der Rechtskraft des Urteils im gegebenen Fall mit der Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft die ablehnende oder empfehlende Äusserung zu übersenden habe,[1]) ferner ob in dem Fall jeder derartigen Möglichkeit eines Strafaufschubs ein Antrag des Verurteilten auf Herbeiführung eines bedingten Straferlasses an den Staatsanwalt nötig sei oder dieser jeden solchen Fall nach Zustimmung des Verurteilten von Amtswegen der obersten Stelle (unmittelbar oder durch den vorgesetzten Oberstaatsanwalt) vorzulegen habe, ferner, ob dasselbe vom Amtsrichter zu geschehen habe, ob nach Ablauf der Bewährungsfrist mit dem Nachweis ihres tadellosen Überstehens von selbst die erkannte Strafe wegfalle oder erst in einer förmlichen Bestätigung der endlichen Straffreiheit durch die Justizverwaltung.[2])

Es ist allerdings richtig, dass die Fassung der vom Reichsjustizamt unterbreiteten Sätze eine verschiedene Auslegung und einen grossen Spielraum gestattet, doch ging man offenbar dabei von dem Gedanken aus, dass man eine letzte Korrektur und Anordnung den einzelnen Bundesstaaten überlassen

[1]) vgl. Allfeld a. a. O. S. 31.

[2]) Ortloff a. a. O. S. 104 ff. Vgl. hiezu auch den Allfeldschen Entwurf a. a. O. betr. die hinter § 488 Str. P. O. einzuschaltenden neuen Paragraphen 488 a, 488 b Str. P. O.

wolle. Man war damals wohl auch der Ansicht, dass der vom Reichsjustizamt gemachte Vorschlag nur ein Versuch, eine Probe sein sollte, um entscheiden zu können, ob bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung sich zur Aufnahme in das Strafgesetzbuch empfehlen würden. Dies geht auch aus den Beratungen und Protokollen der Kommission für die Reform des Strafprozesses hervor.

Bevor auf eine Besprechung der Vorteile oder Nachteile des Instituts der bedingten Begnadigung eingegangen wird, dürfte es zur Charakterisierung des ganzen Verfahrens zweckdienlich sein, den Gang desselben darzutun, wie solcher in Bayern vor sich geht.

Grundlegend waren hier ausser der Entschliessung vom 22. XII. 1902, durch welche die Vorschläge des Reichsjustizamts für eine Vereinbarung der Bundesregierungen über die bedingte Begnadigung angenommen wurden, die beiden Justizministerialbekanntmachungen vom 24. III. 1896. Nebensächlicher Bedeutung kommt den Bekanntmachungen vom 17. VII. 1896 und 22. II. 1904 zu.

Der 1. Teil der Nr. 8486 des bayerischen Just. Min. Bl.[1]) enthält allgemeine Bestimmungen zum Vollzug der Allerhöchsten Entschliessung vom 15. I. 1896, betreffend die Einführung der bedingten Begnadigung, während der 2. und 3. Teil Bestimmungen bezüglich der formalen Behandlung a) für im ordentlichen Strafverfahren verurteilte jugendliche

[1]) Just. Min. Bl. für das Königr. Bayern v. 3. IV. 1896.

Personen, b) für im Forstrügeverfahren verurteilte jugendliche Personen enthält. Es soll hier das Verfahren unter a geschildert werden unter Einbeziehung der Bestimmungen vom 22. XII. 1902.

Bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen jugendliche Personen hat der Staatsanwalt, Amtsanwalt bezw. Untersuchungsrichter abgesehen von der Strafliste Aufschluss über Geburtszeit, Geburtsort und Namen der Eltern zu erholen. Ausserdem ist im Vorverfahren oder spätestens in der Hauptverhandlung bei Erhebung der persönlichen Verhältnisse die Frage, ob der Beschuldigte schon eine Freiheitsstrafe erlitten hat, klarzulegen.

Das Gericht, welches die Strafe ausspricht, hat sich vor Verkündung des Urteils gutachtlich darüber zu äussern, ob dem Verurteilten eine Bewährungsfrist zu bewilligen ist oder nicht und zwar:

a) bei Verurteilung einer jugendlichen (zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alten) Person, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe weder ganz noch zum Teil verbüsst hat, im Fall sie zu einer die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigende Freiheitsstrafe treten soll, verurteilt wird,

b) wenn in anderen Fällen das Gericht die Bewilligung einer Bewährungsfrist befürworten zu sollen glaubt.[1])

[1]) vgl. hiezu und zu folgendem Beilage zu Schweitzers Termin-Kalender für bayerische Juristen 1905.

Dieses Gutachten ist schriftlich dem Staatsanwalt, bezw. Amtsanwalt mit kurzer Begründung zu übergeben, darf aber durchaus nicht verkündet oder in das Protokoll aufgenommen werden. Es kommt sodann auf die Anklagebehörde an, in welcher Weise sie das Gutachten verwertet. In amts- und schöffengerichtlichen Sachen erfolgt im Fall der Nichtbeantragung Vormerkung in besonderer Liste,[1]) sodann Strafvollzug durch den Amtsrichter, andernfalls Aussetzung des Strafvollzugs. Bemerkung: Bewährungsfrist beantragt. Die weitere Behandlung erfolgt durch den landgerichtlichen Staatsanwalt, der im Fall er Aussetzung des Strafvollzugs nicht für angebracht hält, den Amtsanwalt benachrichtigt, worauf dieser in seinem Verzeichnis entsprechenden Vermerk macht und die Nachricht an den Amtsrichter, welcher den Strafvollzug ausgesetzt hat, weiterleitet, worauf dieser die Strafe vollstrecken lässt. Bezüglich all derer, bei welchen der Staatsanwalt mit der Aussetzung der Strafvollstreckung einverstanden ist, stellt der Staatsanwalt eine nach Amtsgerichtsbezirken geordnete Zusammenstellung her und legt dieselbe mit der einen Abschrift des amtsanwaltschaftlichen Verzeichnisses spätestens am 15. des folgenden Monats dem königlichen Staatsministerium der Justiz vor. In ähnlicher Weise erfolgt sodann die Rückleitung der Entscheidung, worauf eine Benachrichtigung des Verurteilten von der Bewilligung der Strafvollzugsaussetzung erfolgt.

---

[1]) vgl. Formulare I—IX Just. Min. Bek. v. 24. III. 1896.

Ist während der Bewährungsfrist kein Widerruf erfolgt, so hat gegen Ende derselben der Amtsanwalt bezüglich der Führung des Verurteilten in unauffälliger Weise Erhebungen einzuziehen. Es erfolgt sodann eine kurze gutachtliche Äusserung an den Staatsanwalt, der am 10. Tage des folgenden Monats eine gutachtliche Äusserung an das Justizministerium weitergehen lässt. Es wird sodann die Begnadigung verfügt und Rückleitung in derselben Weise angeordnet.

In entsprechender Weise regelt sich das Verfahren in der Instanz des Landgerichts, nur erfolgt hier der Bericht des Staatsanwalts an den Oberstaatsanwalt.

Aus dem hier dargelegten Verfahren ergeben sich sofort die Mängel der Institution der bedingten Begnadigung, die an und für sich denselben Zweck wie die bedingte Verurteilung verfolgt:

1. Entscheidenden Ausschlag gibt hier die Justizverwaltung, nicht der Richter,
2. das Verfahren ist ein sehr kompliziertes, schleppt sich zu lange hin und lässt den Verurteilten zu lange im Ungewissen.

Bezüglich des ersteren Punktes sind sowohl von den Gegnern wie Anhängern der bedingten Begnadigung die eingehendsten Erörterungen gepflogen worden. Aber wenn auch die Anhänger der bedingten Begnadigung noch so sehr sich bemühten, darzutun, dass eben, weil die bedingte Begnadigung ein Akt der Gnade sei und sein solle,

die Sache auf dem Verwaltungsweg erledigt werden müsse, so konnten sie damit doch nicht die Tatsache aus der Welt schaffen, dass die Befugnis, Recht zu sprechen, dem Richter zukomme, und nicht dem Vertreter der Anklage.

Letzterer ist Partei so gut wie der Angeklagte, und eben weil er im Interesse des Staates darauf bedacht sein muss, dass jede Übeltat entsprechend bestraft werde, kann man ihm nicht das Recht zusprechen, derart eingreifend und entscheidend auf die Bestrafung des Angeklagten zu wirken.[1]) Man wird beim Staatsanwalt niemals das Gefühl los werden, dass er, von seiner Parteistellung beeinflusst, nicht auf der Höhe der Unparteilichkeit steht wie der Richter. Dieser steht über den Parteien und betrachtet den Fall, der vor ihm zur Aburteilung kommt, vom Standpunkt vollster Objektivität. Es soll nicht behauptet werden, dass der Staatsanwalt die Lage eines Falles nicht ebenso richtig zu erfassen verstünde wie der Richter, aber das steht fest, dass der Richter schon seiner Stellung wegen die grössere Unbefangenheit besitzt. Nicht selten wird von Seite der Anklage ein Schuldigspruch verlangt, und mit voller Energie und Überzeugung für die Schuld des Angeklagten plädiert,

---

[1]) Es wurde hier angeführt, eine Zentralinstanz, die über die Handhabung der bedingten Strafaussetzung zu befinden habe sei bedeutend besser als zahlreiche einzelne Gerichte, wodurch eine gleichmässige Handhabung des Strafaufschubs erschwert werde. Was aber dann, wenn der Amts- bezw. Staatsanwalt prinzipieller Gegner der bedingten Begnadigung oder des bedingten Strafaufschubs überhaupt ist?

während das Resultat, auf grund richterlicher Überzeugung ein gerade gegenteiliges, dem Angeklagten günstiges ist. Ein weiterer Beweis dafür, dass der Richter den objektiven, der Staatsanwalt den subjektiven Standpunkt vertritt, ist der Verlauf der Prozesse in höherer Instanz. Die Erfahrung hat gelehrt, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in welchen das Urteil seitens des Staatsanwalts angefochten wurde, der Erfolg ein negativer war, dass im Gegenteil die richterliche Anschauung der ersten Instanz den Beifall der Berufungsinstanz fand, während das eingelegte Rechtsmittel der Anklagebehörde als unbegründet verworfen wurde.

Bei der bedingten Begnadigung ist ferner die Einholung der Erkundigungen über den Verurteilten während der Bewährungsfrist in die Hände der Justizverwaltungsbehörde gegeben. Es sollen hier die Organe, die über Verhalten und Führung der betreffenden Persönlichkeit vernommen werden und die ihre diesbezüglichen Gutachten abzugeben haben, keineswegs als parteiisch und voreingenommen bezeichnet werden, aber man wird mit Recht behaupten können, dass die Leute doch unter einem gewissen Druck stehen, wenn sie erfahren, die Staatsanwaltschaft fordere ein Gutachten von ihnen und nicht der ihnen viel sympathischere Richter. Eben unter diesem vermeintlichen Druck wird manche Kritik über die Führung eines zur bedingten Begnadigung Vorgeschlagenen strenger ausfallen, als sie eigentlich beabsichtigt war.

Was den 2. Hauptmangel der bedingten Begnadigung anlangt, dass das Verfahren ein sehr kompliziertes sei, so ist dies aus dem ganzen Gang desselben ersichtlich. Das Verfahren erfordert oft wegen einer Bagatellsache einen Aufwand von Zeit und setzt eine derartige Menge von Behörden und Leuten in Bewegung, dass man sich sagen muss: Eine Vereinfachung ist dringend geboten. Dies kann aber nur dann erzielt werden, wenn man die Entscheidung über die Aussetzung des Strafvollzugs in die Hände des Richters legt, wenn das Institut der bedingten Begnadigung die Metamorphose der bedingten Verurteilung erfährt.

Gegen den Einwand, dass die bedingte Begnadigung den Verurteilten zu lange in der Schwebe lasse, da er nicht wisse, ob er seine Strafe abbüssen müsse, oder nicht, wurde geltend gemacht: Gerade die lange Zeit sei eine heilsame Strafe für die Übeltäter. Dabei ist sicher nicht in Betracht gezogen worden, dass man auch mit dem psychologischen Moment, dass nämlich der Begriff der Strafe von dem Einzelnen sehr individuell aufgefasst wird, rechnen muss. Wenn jemand weiss, es gibt ein Mittel, das ihn vor der Verbüssung der erkannten Strafe retten kann, und wenn er mit Sehnsucht auf eine erlösende, diesbezügliche Mitteilung, die aber immer nicht erfolgt, wartet, so wird dieser Schwebezustand — der Angeklagte ist vielleicht nur zu einer Strafe von einem Tage verurteilt worden — für den Verurteilten entschieden eine zu harte Strafe sein. Die seelische Pein, die ein solcher Mensch auszustehen hat, dem es hauptsächlich darauf an-

kommt, nicht mit dem Gefängnis in Berührung zu kommen und damit zu den Ausgestossenen zu gehören, steht in keinem Verhältnis zu der Schwere der begangenen Tat, und damit verliert die bedingte Begnadigung den Charakter der geeigneten, wirksamen Strafe.[1])

Es mag an dieser Stelle auch die Art und Weise, wie die Erhebungen bezüglich des Verhaltens des Verurteilten in der Bewährungsfrist gepflogen werden, erörtert werden.

Nach der schon mehrfach erwähnten Just. Min. Bek. sollen die Erhebungen mit Vorsicht und Schonung betätigt werden. Der Ortsgeistliche, der Lehrer, der Arbeitgeber oder Lehrherr des Verurteilten, sonstige verlässige und einsichtige Leute, endlich die Polizeibehörden sollen je nach den einschlägigen Verhältnissen in geeigneter Weise befragt werden. Dabei könnte aber eine allgemeine Bemerkung wie „gut geführt“ oder „unbefriedigend geführt“ nicht genügen, vielmehr soll auf eingehende Berichte über das gesamte Verhalten des Verurteilten hingewirkt werden.

Ein detaillierter Bericht über die Führung des bedingt zu Begnadigenden ist gewiss nicht zu verwerfen. Aber Einspruch ist zu erheben gegen die Personen, welche das Gutachten abgeben sollen, und dagegen, dass die Polizeibehörden erst anletzter Stelle genannt werden. Wie oft können persönliche

---

[1]) vgl. Allfeld a. a. O.

oder politische oder andere Interessen dabei zur Geltung kommen und den Begutachtenden, ohne dass er vielleicht die Absicht hat, Parteilichkeit zu üben, zu einem mindestens nicht einwandfreien Gutachten veranlassen.

Hier zeigt sich der grosse Vorzug des amerikanischen Systems, des state agent. Von letzterem kann mit vollster Sicherheit erwartet werden, dass er ein unparteiisches Gutachten abgibt. Er ist speziell bestellt, darüber zu wachen, ob die bedingt Verurteilten sich während der Bewährungsfrist nichts zu schulden kommen lassen, was sie der Wohltat des bedingten Straferlasses verlustig gehen lässt. Dass jedoch eine solche Überwachung grossen Stils bei uns kaum angängig sein würde, hängt mit unserer ganzen Rechtspflege und staatlichen Ordnung zusammen.[1])

Was die Ergebnisse[2]) der bedingten Begnadigung in Deutschland seit ihrer Einführung anlangt, so sind dieselben als verhältnismässig günstige zu bezeichnen. In eingehendster Weise befasste sich hiemit das Reichsjustizamt anlässlich der Kommissionsberatungen, die Reform des Strafprozesses betreffend.[3]) Wir folgen diesen Ausführungen:

---

[1]) vgl. hiezu Ortloff. Hippel, Kaufhold.

[2]) vgl. Kohlrausch, Die Ergebnisse der bedingten Begnadigung. Zeitschr. für die ges. Strafr. B. 25, S. 792 ff.

v. Liszt, Der Misserfolg der bedingten Begnadigung. Zeitschr. für die ges. Strafr. B. 25, S. 236.

[3]) vgl. Prot. der Komm. für d. Ref. des Strafpr. B. II, S 314 ff. Reichstagsdrucksache Nr. 702 von 1903/05.

„Seit der Einführung der bedingten Begnadigung bis zum 31. XII. 1904 ist die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung insgesamt in 80330 Fällen gewährt worden. Für die Zeit bis zum 31. XII. 1898 ergaben sich durchschnittlich im Jahre 6041 Fälle; seitdem hat die Zahl mit jedem Jahre zugenommen: 1904 ist sie auf 14783 gestiegen. Der Natur der Sache nach waren es überwiegend Männer, denen die Massregel zu gute kam (76%, 1903: 77%). Immerhin ist die Zahl der beteiligten Personen weiblichen Geschlechts (24%, 1903: 23%) höher, als sich gegenüber der allgemeinen weiblichen Kriminalität erwarten lässt. Dem Grundsatz, die bedingte Begnadigung in erster Reihe jugendlichen Personen zu gewähren, entspricht es, dass vier Fünftel aller Fälle (80%, 1902: 82%) Jugendliche betreffen. Im allgemeinen ist die Massregel auf Personen beschränkt geblieben, die noch keine Freiheitsstrafe verbüsst hatten. Nur drei — 1903 zwei — Prozent aller Fälle betrafen Personen, welche schon früher zu Freiheitsstrafe verurteilt worden waren.

Die strafbare Handlung, auf welche sich die bedingte Begnadigung bezog, war meistens (in 66%, — 1903: 66% — aller Fälle) ein Vergehen; die übrigen Fälle verteilen sich mit 21% (1903: 21%) auf Verbrechen und mit 13% (1903: 13 %) auf Übertretungen,

Die Strafe war in der Mehrzahl der Fälle (1903: 66%) von einem Amtsgericht oder Schöffengericht erkannt worden. Überwiegend handelte es sich um

Gefängnisstrafen (87 %, 1903: 86 %), seltener um Haftstrafen (13 %, 1903: 14 %,) nur ganz vereinzelt um Zuchthaus oder Festungshaft. Die Dauer der ausgesetzten Gefängnisstrafe betrug in etwa drei Fünfteln der Fälle (50 von 87, 1903: 52 von 86) eine Woche oder weniger. Die Zahl der Fälle, in denen diese Strafe einen Monat überstieg, ist nur etwa ein Siebentel (13 von 87, 1903: 11 von 86) der Gesamtzahl.

Die Bewährungsfrist war in der grossen Mehrzahl der Fälle (76 %, 1903: 78 %) auf weniger als drei Jahre bemessen; nur bei 24 % (1903: 22 %) aller Fälle betrug sie 3 Jahre oder mehr.

Von den 80 330 Fällen des bedingten Strafaufschubs waren am 1. Januar 1905 noch nicht endgültig erledigt 31 789 oder 39,3 % der Gesamtzahl. Endgültig erledigt waren bis zum 31. Dezember 1904 49 041 oder 60,7 % aller Fälle. Zieht man hiervon die Fälle (1 235 oder 1,5 %) ab, welche durch Tod oder Flucht des Verurteilten oder durch sonstige Umstände (insbesondere durch eine vor Ablauf der Bewährungsfrist erfolgte Amnestie) eine Erledigung gefunden haben, so verbleiben 47 806 Fälle (59,2 % der Gesamtzahl) hinsichtlich deren eine Vergleichung der Fälle der Bewährung bis zum Ende der Probezeit mit den Fällen der nachträglichen Strafvollstreckung angestellt werden kann. Hiebei ergeben sich folgende Resultate:

Die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen beträgt für alle Bundesstaaten zusammen 76,6 %.

Die Verhältniszahl der günstig erledigten Fälle wird jedoch, wenn die während der ersten Jahre nach Einführung der bedingten Begnadigung erledigten Fälle in die Berechnung einbezogen werden, durch den Umstand herabgedrückt, dass die Begnadigung immer erst nach dem Ablaufe der Bewährungsfrist erfolgt, die Verwirkung der Begnadigung sich dagegen schon im Laufe der Frist herausstellen kann. Zutreffender gestaltet sich das Ergebnis, wenn die ersten Jahre bis etwa 1899 ganz ausser Betracht gelassen und für die spätere Zeit die Verhältniszahlen je nach den einzelnen Jahren gesondert berechnet werden.

Die Verhältniszahl betrug für die

im Jahre	1900	erledigten	Fälle	80,2 %
„ „	1901	„	„	81,0 „
„ „	1902	„	„	80,9 „
„ „	1903	„	„	78,8 „
„ „	1904	„	„	78,5 „.

Hiernach haben im Durchschnitte der letzten fünf Jahre nicht ganz vier Fünftel (79 %) der Fälle einen günstigen Ausgang gehabt. Auch diese Zahlen dürften jedoch hinter dem wirklichen Verhältnisse mit Rücksicht darauf etwas zurückbleiben, dass gerade in den letzten Jahren die Zahl der bewilligten Strafaussetzungen erheblich zugenommen hat.“

Was ferner die Anwendung der bedingten Begnadigung in Bezug auf jugendliche Verurteilte anlangt, so liess sich ungefähr feststellen: Auf je 100 verurteilte Jugendliche kommen Fälle des be-

dingten Strafaufschubs in Preussen 19, in Baden 15, in Bayern 14, in Sachsen 13, in Elsass-Lothringen 13, in Württemberg 10, in Hessen 8. Interessant ist auch das Ergebnis der Anwendung der bedingten Begnadigung bezüglich der erwachsenen Verurteilten; so kommen auf je 100 verurteilte Erwachsene in Baden 0,9, in Elsass-Lothringen 0,6, in Bayern 0,5, in Sachsen 0,5, in Preussen 0,4, in Hessen 0,2, in Würtemberg 0,1 Fälle des bedingten Strafaufschubs.

§ 2.

Die bedingte Begnadigung in der Kommission für die Reform des Strafprozesses.

Die Kommission für die Reform des Strafprozesses hatte sich auch mit der Frage zu befassen, ob die bedingte Begnadigung eventuell reichsgesetzlich einzuführen sei, oder ob eine Umwandlung derselben in bedingte Verurteilung angezeigt erscheine.

Der Kommission lagen folgende Anträge vor:[1])

I. Ein Ersatz des bedingten Strafaufschubs durch eine bedingte Verurteilung empfiehlt sich zur Zeit nicht.

II. Es empfiehlt sich an Stelle der bedingten Begnadigung eine Rechtspflegeform zu setzen, der Art, dass in den gesetzlich vorgesehenen Fällen dem Gerichte die Befugnis beigelegt

[1]) Entnommen aus: Prot. der Komm. für die Ref. d. Strafpr. B. II. a. a. O.

wird, die Zulässigkeit des Strafaufschubs im Urteil auszusprechen. Durch solches Erkenntnis wird die Strafvollstreckungsbehörde berechtigt, den Strafvollzug bis auf die gesetzlich näher zu bestimmende Zeit auszusetzen mit der Folge, dass, wenn der Verurteilte sich innerhalb der gesetzlichen Frist bewährt, also keinen Anlass zur Vollstreckung gibt, und demgemäss diese nicht angeordnet wird, die Strafe mit Ablauf der Frist erlischt.

Die Gründe zur Vollstreckung nach angeordnetem Strafaufschube sind im Gesetz zu regeln.

Im Laufe der Beratung wurden ferner die Anträge gestellt:

III. In dem Antrag I die Worte zur Zeit zu streichen,

IV. zu beschliessen:

Die Kommission empfiehlt

a) die Frage des bedingten Strafaufschubs jetzt reichsgesetzlich zu regeln,

b) die Form der bedingten Verurteilung einzuführen.

Zur Begründung des I. Antrags wurde ausgeführt:

Die Vorzüge des belgisch-französischen Systems der bedingten Verurteilung, auf die von seiten der Gegner der bedingten Begnadigung, namentlich auch im Reichstag, hingewiesen werde, seien nur scheinbare. Beim französischen System besteche im ersten Moment der Umstand, dass die Zahl der

bedingt Verurteilten seit dem Bestehen der loi Bérenger erheblich zugenommen habe und die Zahl der Widerrufe eine verhältnismässig geringe Höhe erreiche. Die günstigen statistischen Ziffern erklärten sich aber nur dadurch, dass einerseits bei Aufstellung der Statistik die Bewährungsfrist noch nicht abgelaufen sei, andererseits dürfe auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die bedingte Verurteilung in Frankreich in mehr als einem Drittel aller Fälle bei Geldstrafen ausgesprochen werde. Die geringe Zahl der Widerrufe habe ihren Grund darin, dass eben bei Anwendung der bedingten Verurteilung möglichst vorsichtig zu Werk gegangen werde. Es könne ferner die Abnahme der Rückfälle schwerlich als direkte Folge der bedingten Verurteilung bezeichnet werden, denn sie zeige sich nicht nur bei der bedingten Verurteilung, sondern auch ausserhalb derselben. Aus der französischen Statistik träten die Missstände der ausserordentlich ungleichmässigen Anwendung der bedingten Verurteilung durch die Gerichte klar zu Tage. Es werde eben die bedingte Verurteilung in Frankreich nicht nach einheitlichen Grundsätzen, sondern je nach der territorialen oder persönlichen Auffassung ganz verschieden und überdies meist mehr oder weniger schablonenmässig gehandhabt.

Ähnlich wie die in Frankreich seien auch die in Belgien erzielten angeblich günstigen Resultate zu beurteilen. Dort komme die bedingte Verurteilung überwiegend bei Geldstrafen zur Anwendung. Das belgische Justizministerium habe selbst die übermässig häufige Anwendung der bedingten Ver-

urteilung als eine bedauerliche und der Autorität der Strafrechtspflege nicht förderliche Erscheinung bezeichnet. Die Verurteilten meinten geradezu einen Rechtsanspruch auf die bedingte Verurteilung zu besitzen. Die Einwirkung der bedingten Verurteilung auf die allgemeine Kriminalität könne nicht als günstig bezeichnet werden, die Kriminalität in Belgien habe in den letzten Jahren eine Zunahme erfahren und es liege der Gedanke nicht ferne, dass eben die allzu häufige Anwendung der bedingten Verurteilung die abschreckende und vorbeugende Wirkung der Strafgesetze vermindert habe. Die Ungleichmässigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes träten noch schärfer hervor als in Frankreich, da in Belgien auch die Dauer der Bewährungsfrist durch das Ermessen des Gerichts beeinflusst werde. Je nachdem der einzelne Gerichtshof für eine bestimmte Frist eine Vorliebe habe, nicht nach der Natur des Delikts werde die Frist bemessen.

Antragssteller kam sodann auf die Ergebnisse der bedingten Begnadigung in Deutschland zu sprechen und gelangte zu dem Schlusse, es sei zwar durch die Erfahrungen in Deutschland nicht nachgewiesen, dass die bedingte Begnadigung zur Verminderung der Rückfälle beitrage, es sei aber auch andererseits ein ungünstiger Einfluss der bedingten Begnadigung auf die allgemeine Kriminalität nicht anzunehmen. Die Zunahme derselben in Deutschland sei im allgemeinen zwar auf die gesteigerte Kriminalität Vorbestrafter zurückzuführen, gerade bei Jugendlichen aber, denen doch ganz überwiegend

die bedingte Begnadigung zu Teil werde, habe in den letzten Jahren die Steigerung in der Zunahme der Erstbestraften ihren Grund. Im übrigen sei die Einrichtung der bedingten Begnadigung insofern erfolgreich gewesen, als immerhin in vier Fünfteln aller Fälle die Betroffenen vor der Vollstreckung der Strafe und den damit verbundenen schädlichen Folgen endgültig bewahrt geblieben und auch nicht unerhebliche Kosten erspart seien.

Der Antrag I wurde im Laufe der Beratung zu gunsten des Antrags III zurückgezogen, von anderer Seite aber wieder aufgenommen. Antrag II wurde ebenfalls zurückgezogen, Antrag IV a wurde mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Es wurde dann mit 10 gegen 6 Stimmen beschlossen:

> „Ein Ersatz des bedingten Strafaufschubs durch die bedingte Verurteilung empfiehlt sich nicht."

Damit war Antrag III angenommen und eine Abstimmung über die Anträge I und IV b nicht mehr nötig.

Die Kommission war sich einig, dass der, sowohl der bedingten Verurteilung wie der bedingten Begnadigung, zu grunde liegende Gedanke „von der Bestrafung unter Umständen und namentlich gegenüber einem früher noch nicht Bestraften abzusehen, wenn die Erreichung des Zweckes der Strafe, insoweit sie auf Besserung gerichtet sei, in anderer Weise sicher gestellt werden könne", an sich gebilligt werden müsse.

Was die Erwägung anlangte, ob dieser Gedanke durch bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung am besten zur Verwirklichung gelange, so hat die Kommission sich für letzteres Institut entschieden.

Das englisch-amerikanische System scheide aus wegen der Verschiedenheit der deutschen von den englischen und amerikanischen Verhältnissen, das belgische System sei gleichfalls nicht anwendbar. Es kämen also nur die in Frankreich und einigen anderen Staaten des Kontinents eingeführte bedingte Verurteilung einerseits, andrerseits die in Deutschland eingeführte bedingte Begnadigung in Betracht. Die Kommission stellte schliesslich die Unterschiede[1]) zwischen den beiden Instituten auf und trat für bedingte Begnadigung ein. Die Kommission begründete auch ihre Entscheidung und hob eine Reihe von Vorzügen der bedingten Begnadigung gegenüber der bedingten Verurteilung hervor, Ausführungen auf die hier verwiesen wird. Diese Vor-

[1]) Nach dem belgisch-französischen System werde der bedingte Strafaufschub lediglich auf grund der Ergebnisse des Strafverfahrens vom Gericht im Urteil ausgesprochen, in Deutschland dagegen, neben der Berücksichtigung der Ergebnisse des Strafverfahrens auf grund besonderer nach Rechtskraft des Urteils angestellter Ermittlungen durch die oberste Justizverwaltungsbehörde. Ferner trete nach dem belgisch-französischen System der definitive Erlass der Strafe immer dann, aber auch nur dann ein, wenn sich der bedingt Verurteilte während der Bewährungsfrist keiner neuen Straftat schuldig mache, bei uns dagegen werde der endgültige Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist auf grund einer im Verwaltungsweg erfolgenden Prüfung des Gesamtverhaltens des Verurteilten im Gnadenweg ausgesprochen.

züge können aber von Gegnerseite ebensogut als Nachteile ausgelegt werden.

Die Entscheidung, welche die Kommission getroffen hat, dürfte wohl Aufsehen erregt haben. Nach der Vorgeschichte, nach den Besprechungen im Reichstag und nach den Entwürfen, welche in anderen Ländern zu gunsten der bedingten Verurteilung ausgearbeitet worden waren, liess sich erwarten, dass die Frage in der reichsgesetzlichen Einführung der bedingten Verurteilung ihre Lösung finden werde. Für die nächste Zeit ist durch den vorerwähnten Beschluss die Existenz der bedingten Begnadigung gesichert und die Einführung der bedingten Verurteilung in den Hintergrund gedrängt worden, ob mit Recht wird die Zukunft zeigen.

IV. Kapitel.

Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung.

Nach den Beschlüssen der Kommission für die Reform des Strafprozesses einerseits, dem günstigen statistischen Resultat der bedingten Begnadigung in Deutschland und den in der letzten Zeit nicht sonderlich günstigen Erfolgen der bedingten Verurteilung in Belgien [1]) andererseits, könnte es naheliegend erscheinen, der bedingten Begnadigung den Vorzug zu geben. [2])

Aber trotz alledem können wir uns nicht für die bedingte Begnadigung entscheiden. Nicht deswegen, weil die bedingte Verurteilung die erste, derartige Institution war und die Grundlage der bedingten Begnadigung bildete, und nicht deswegen, weil die anderen Staaten sich für die bedingte Verurteilung entschieden haben, sondern deswegen,

[1]) Statistique judiciaire de la Belgique.

[2]) Kohlrausch a. a. O.: „Man wird zugeben müssen, dass durch die neueste Denkschrift des Reichsjustizamts die Position der Anhänger der bed. Verurteilung nicht verstärkt worden ist."

weil die bedingte Verurteilung dem Wesen und der Art der Strafe gemäss als wirksames Ersatzmittel der kurzeitigen Freiheitsstrafe, theoretisch und praktisch den Vorzug vor der bedingten Begnadigung verdient.

Theoretisch, weil sie die Entscheidung in die Hände des Richters legt. Die Rechtssprechung ist Sache des Richters, und nicht der Justizverwaltungsbehörde, und bei der bedingten Begnadigung steht die endgültige Entscheidung letzterer Behörde zu. Bei der bedingten Verurteilung wird nicht Gnade geübt, wie behauptet wurde, sondern es erfolgt eine Verurteilung unter Bedingungen hinsichtlich des Strafvollzugs, die ungefähr den mildernden Umständen entsprechen. Will man einen Akt der Gnade, so reiche man ein Begnadigungsgesuch an den König ein, aber man verlange nicht einen erkennenden Spruch von seiten des Richters.

Praktisch verdient aber die bedingte Verurteilung den Vorzug, weil sie eine wirksame, geeignete Strafe, an Stelle wirkungsloser kurzzeitiger Freiheitsstrafe ist und nicht einen derartigen Instanzenzug durchmacht wie die bedingte Begnadigung.

Zum Schluss mag noch auf Italien hingewiesen werden, welches lange nicht schlüssig war, ob bedingte Begnadigung oder bedingte Verurteilung einzuführen und gesetzlich zu regeln sei. Trotzdem sich noch im März 1900 eine vom Justizministerium einberufene Kommission gegen die bedingte Verurteilung und für die bedingte Begnadigung ausgesprochen hatte, gelangte doch durch Gesetz vom

26. Juni 1904 das Institut der bedingten Verurteilung zur gesetzlichen Einführung.

Und dies wird, gleichviel mit welchen Modifikationen, auch bei uns in Deutschland die endgültige Regelung der Streitfrage sein.

Anhang.

Bedingte Begnadigung neben bedingter Verurteilung.

Dieser auf den ersten Moment etwas ungewöhnlich erscheinende Gedanke wurde von *Zucker* in seiner Schrift „Über Strafe und Strafvollzug in Übertretungsfällen“ [1]) angeregt und dahin vertreten,[2]) „dass es von keinem Schaden für die Strafrechtspflege sein könne, wenn der der bedingten Verurteilung zu grunde liegende Gedanke in mehrfacher Form seine Verwirklichung und Ausgestaltung erfahre“.

Veranlasst wurde die Broschüre *Zucker*s, der Anhänger der bedingten Verurteilung ist, wie er selbst in seinen Vorbemerkungen zu obengenannter Schrift ausführt, durch die Ausführungen *Ginsberg*s, der im 63. Bande des Gerichtssaales „Zur Frage der bedingten Verurteilung und bedingten Begnadi-

[1]) Ein Beitrag zur Strafrechtsreform in Österreich.
[2]) Zucker a. a. O. S. 63 ff.

gung etc.“ [1]) Stellung nahm und sich zu gunsten der bedingten Begnadigung [2]) und des Verweises [3]) gegen die bedingte Verurteilung erklärte.

Zucker bevorzugt zwar die bedingte Verurteilung, spricht aber der bedingten Begnadigung nicht jeden Wert ab. Er ist der Ansicht, dass beide In-

---

[1]) Ginsberg, Zur Frage der bedingten Verurteilung und bedingten Begnadigung. Bedingte Verurteilung und Verweis. Gerichtssaal B. LXIII.

[2]) Ginsberg a. a. O. S. 352: „Stellt man sich aber auf den Boden der Tatsachen und hat man damit zu rechnen, dass der der bedingten Verurteilung zu grunde liegende, menschlich schöne Gedanke in Deutschland seinen Ausdruck gefunden hat in der Form der sog. bedingten Begnadigung, eines Instituts, welches namhafte Vorzüge der bedingten Verurteilung gegenüber aufweist, so ist doch aufs dringendste zu wünschen, dass eben ob dieser Vorzüge willen die bedingte Begnadigung beibehalten werde und nicht der kriminalpolitisch weit bedenklicheren bedingten Verurteilung weichen müsse.“

[3]) Ginsberg a. a. O. S. 353: „In einer grossen Anzahl von Fällen aber und dies nicht zum geringsten Teile in denjenigen, in denen man glaubt, sie durch die bedingte Verurteilung ersetzen zu sollen, namentlich allüberall da, wo z. B. auch die niedrigste Freiheitsstrafe noch als verhältnismässig zu hohe Ahndung erscheint, aber auch die Vollstreckung einer Geldstrafe eine dem Staatswohle nicht erforderliche Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des besitzlosen Verurteilten und seiner Angehörigen bedeuten würde, wird recht wohl der Verweis, dessen Erkennen dem freiesten Ermessen des Richters anheim zu geben wäre, die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe einnehmen können, als dasjenige Strafmittel, das, wenn nur richtig angewendet, des bessernden und des Verbrechen verhütenden Einflusses nicht entbehrt, zum mindesten nicht mehr als bedingte Verurteilung, gegen deren gesetzliche Einführung die schwerwiegendsten Bedenken nicht nur theoretischer, sondern namentlich auch eminent praktischer Natur obwalten, dies tut “

stitute ganz wohl neben einander bestehen könnten — die bedingte Begnadigung neben der bedingten Verurteilung — und zwar derart, dass „ersterer eine Art von subsidiärer Wirksamkeit dort zugewiesen werden könne, wo für die bedingte Verurteilung nicht alle Momente gegeben sind". Wegen des absoluten Charakters des landesherrlichen Begnadigungsrechtes einerseits, bei der erheblichen Verschiedenheit beider Institute andererseits, könne man nicht einwenden, wenn nicht bedingt verurteilt würde, dürfe auch nicht bedingt begnadigt werden.

Das Geltungsgebiet der bedingten Verurteilung und der bedingten Begnadigung sei durchaus nicht dasselbe. Die bedingte Begnadigung verlange positiv gute Führung, die bedingte Verurteilung ein blos negatives Erfordernis, dass nämlich der Verurteilte in der Bewährungszeit keine neue strafgesetzlich verpönte Handlung begangen habe. Dem Staatsanwalt, der auch zu gunsten des Beschuldigten Rechtsmittel einlegen dürfe, könne auch nicht verwehrt werden, den gnadenweisen Strafnachlass dann einzuleiten, wenn der Richter vermeine, dass für die bedingte Verurteilung kein rechtlicher Grund vorhanden sei.

Auch vom Standpunkte der Praxis aus liesse sich gegen ein Nebeneinanderbestehen beider Institute nichts einwenden. So könne es z. B. während öffentlicher Unruhen angezeigt erscheinen, kleinere Delikte nicht mit der bedingten Verurteilung, sondern mit der bedingten Begnadigung zu ahnden, da in solchen Zeiten eine übergrosse richterliche Milde

nicht am Platze wäre und man bei der bedingten Begnadigung die nötige Zeit gewinnen könne, um die Beruhigung der Gemüter abzuwarten. Ebenso wie die Verhältnisse der Tat könnten auch die Verhältnisse des Täters es angezeigt erscheinen lassen, statt eines richterlichen Erkenntnisses auf bedingte Verurteilung seitens der Justizverwaltungsbehörde bedingte Begnadigung einzuleiten, z. B. wenn es in der Zeit der Urteilsfällung an verlässlichen Nachrichten über das bisherige Wohlverhalten des Beschuldigten fehlte.

Der Gedanke *Zucker*s erscheint an und für sich nicht unsympathisch. Doch wird er u. E. praktisch schwer durchfürbar sein und auch nicht durchgeführt werden. Es dürften doch wohl zu viele Komplikationen sich ergeben, wenn beide Institute neben einander bestünden. Richter und Staatsanwalt würden noch öfter, als es schon der Fall ist, in Konflikt kommen, das Verfahren würde schleppend, die Rechtssprechung erschwert werden, und man würde bald nicht mehr die Grenze finden, wann bedingte Verurteilung und wann bedingte Begnadigung Platz zu greifen habe. Eine bestimmte und ausschliessliche gesetzliche Entscheidung für das eine oder andere Institut ist nicht zu umgehen.